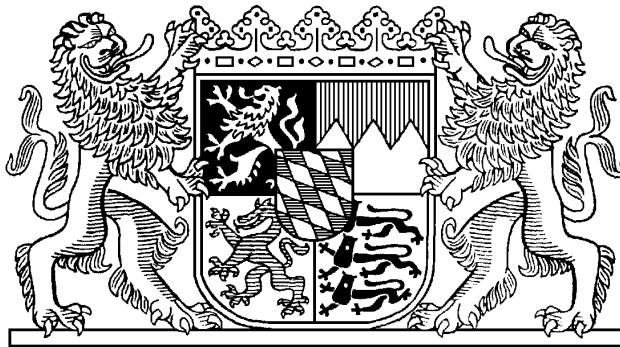


Aktenzeichen: 32-4354.31-15/St 2143

Regierung von Niederbayern



Planfeststellungsbeschluss

Staatsstraße 2143

Landshut - Rottenburg a. d. Laaber

Neubau der Ortsumfahrung Weihenstephan

von Bau-km 0+000 (Abschnitt 440, Station 0,780 der St 2143)

bis Bau-km 1+920 (Abschnitt 420, Station 2,875 der St 2143)

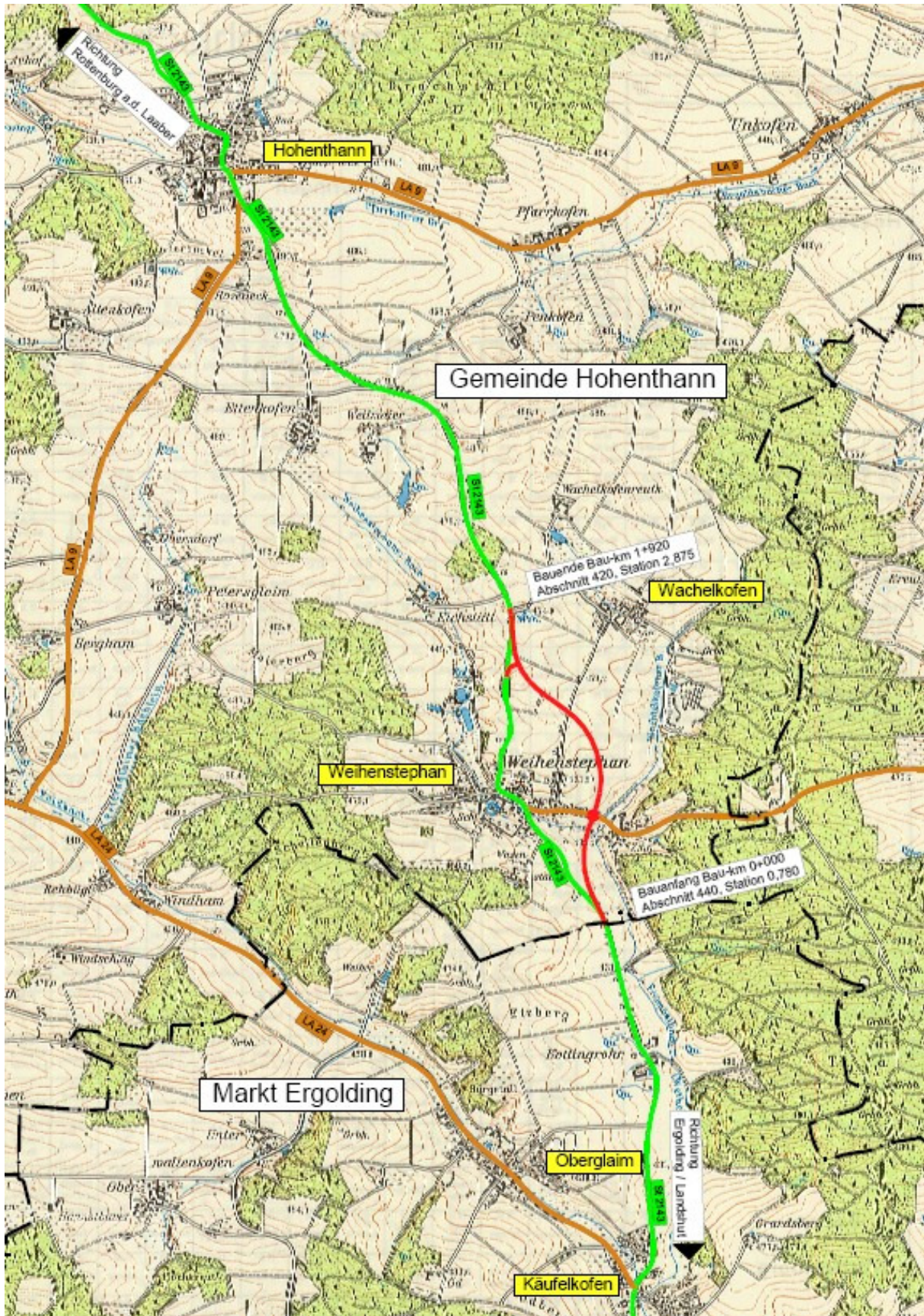
Landshut, 28.9.2010

Inhaltsverzeichnis

Deckblatt	1
<u>Inhaltsverzeichnis</u>	2
<u>Skizze des Vorhabens</u>	5
<u>Verzeichnis der wichtigsten Abkürzungen</u>	6
A <u>Tenor</u>	8
1. <u>Feststellung des Plans</u>	8
2. <u>Festgestellte Planunterlagen</u>	8
3. <u>Ausnahmen, Befreiungen, Nebenbestimmungen</u>	9
3.1 <u>Unterrichtungspflichten</u>	9
3.2 <u>Baubeginn, Bauablauf, Bauausführung</u>	10
3.3 <u>Wasserwirtschaft (ohne Nebenbestimmungen zu Erlaubnissen)</u>	10
3.4 <u>Natur- und Landschaftsschutz, Artenschutz</u>	11
3.5 <u>Verkehrslärmschutz</u>	13
3.6 <u>Landwirtschaft</u>	13
3.7 <u>Sonstige Nebenbestimmungen</u>	13
3.7.1 <u>Fischerei</u>	13
3.7.2 <u>Bodendenkmäler</u>	13
3.8 <u>Zusagen der Gemeinde Hohenthann</u>	14
4. <u>Wasserrechtliche Erlaubnisse</u>	14
4.1 <u>Gegenstand / Zweck</u>	14
4.2 <u>Plan</u>	15
4.3 <u>Erlaubnisbedingungen und -auflagen</u>	15
4.3.1 <u>Rechtsvorschriften</u>	15
4.3.2 <u>Einleitungsmengen</u>	15
4.3.3 <u>Bauausführung</u>	15
4.3.4 <u>Betrieb und Unterhaltung</u>	15
4.3.5 <u>Anzeigepflichten</u>	15
5. <u>Straßenrechtliche Verfügungen</u>	16
6. <u>Entscheidungen über Einwendungen</u>	16
7. <u>Kostenentscheidung</u>	16
B <u>Sachverhalt</u>	17
1. <u>Beschreibung des Vorhabens</u>	17
2. <u>Vorgängige Planungsstufen</u>	17
3. <u>Ablauf des Planfeststellungsverfahrens</u>	18

C	Entscheidungsgründe	20
1.	Verfahrensrechtliche Bewertung	20
1.1	Notwendigkeit der Planfeststellung (einschließlich der Rechtsgrundlagen, Zuständigkeit, Konzentrationswirkung, Folgemaßnahmen)	20
1.2	Verfahren zur Prüfung der Umweltauswirkungen	20
2.	Materiell-rechtliche Würdigung	21
2.1	Rechtmäßigkeit der Planung (grundsätzliche Ausführungen)	21
2.2	Abschnittsbildung	21
2.3	Planrechtfertigung / Planungsziel	21
2.4	Öffentliche Belange, Belange von allgemeiner Bedeutung	21
2.4.1	Landes- und Regionalplanung	21
2.4.2	Planungsvarianten	22
2.4.2.1	Beschreibung der untersuchten Varianten	22
2.4.2.1.1	Varianten der Ortsumfahrung Weihenstephan	23
2.4.2.1.2	Varianten der Kreuzung St 2143/LA 6 bei Zinn	23
2.4.2.2	Vergleich der Varianten	24
2.4.2.2.1	Ortsumfahrung Weihenstephan	24
2.4.2.2.2	Kreuzung St 2143/LA 6	24
2.4.2.3	Gesamtbewertung unter Berücksichtigung des Gesamtkonzeptes	25
2.4.3	Ausbaustandard (Linienführung, Gradienten, Querschnitt)	26
2.4.4	Immissionsschutz / Bodenschutz	26
2.4.4.1	Verkehrslärmschutz	27
2.4.4.1.1	§ 50 BImSchG - Trassierung, Gradienten usw.	27
2.4.4.1.2	Rechtsgrundlagen der Verkehrslärmvorsorge	27
2.4.4.1.3	Verkehrslärmberechnung	28
2.4.4.1.4	Ergebnis	28
2.4.4.2	Schadstoffbelastung	29
2.4.4.3	Bodenschutz	30
2.4.5	Naturschutz und Landschaftspflege	30
2.4.5.1	Verbote	30
2.4.5.1.1	Schutzgebiete/geschützte Flächen	30
2.4.5.1.2	Artenschutz	31
2.4.5.2	Berücksichtigung der Naturschutzbelange	36
2.4.5.3	Naturschutzrechtliche Kompensation (Folgenbewältigung)	36
2.4.5.3.1	Eingriffsregelung	36
2.4.5.3.2	Vermeidbarkeit / Unvermeidbarkeit der Beeinträchtigungen	37
2.4.5.3.3	Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, naturschutzrechtliche Abwägung	39
2.4.6	Gewässerschutz	42
2.4.6.1	Entscheidungen im Rahmen der Konzentrationswirkung	42
2.4.6.2	Begründung der wasserrechtlichen Erlaubnisse	42
2.4.7	Landwirtschaft als öffentlicher Belang	43
2.4.8	Belange der Gemeinden	45

2.4.9	Sonstige öffentliche Belange	45
2.4.9.1	Träger von Versorgungsleitungen	45
2.4.9.2	Fischerei	45
2.4.9.3	Denkmalschutz	46
2.5	Private Einwendungen	46
2.6	Gesamtergebnis	51
2.7	Begründung der straßenrechtlichen Verfügungen	51
3.	<u>Kostenentscheidung</u>	52
	<u>Rechtsbehelfsbelehrung</u>	52
	<u>Hinweis zur Auslegung des Plans</u>	52



Skizze des Vorhabens

Verzeichnis der wichtigsten Abkürzungen

AGBGB	Gesetz zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuches
AllMBl	Allgemeines Ministerialamtsblatt
ARS	Allgemeines Rundschreiben Straßenbau des BMV
B	Bundesstraße
BAB	Bundesautobahn
BauGB	Baugesetzbuch
BayBO	Bayerische Bauordnung
BayBodSchG	Bayerisches Bodenschutzgesetz
BayEG	Bayerisches Enteignungsgesetz
BayNatSchG	Bayerisches Naturschutzgesetz
BayStMdl	Bayerisches Staatsministerium des Innern
BayStrWG	Bayerisches Straßen- und Wegegesetz
BayVBl	Bayerische Verwaltungsblätter
BayVGH	Bayerischer Verwaltungsgerichtshof
BayVwVfG	Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz
BayWaldG	Bayerisches Waldgesetz
BayWG	Bayerisches Wassergesetz
BBodSchG	Bundes-Bodenschutzgesetz
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung
Bek	Bekanntmachung
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz
16. BImSchV	16. Verordnung zum Bundesimmissionsschutzgesetz
22. BImSchV	22. Verordnung zum Bundesimmissionsschutzgesetz
24. BImSchV	Verkehrswege-Schallschutzmaßnahmenverordnung
BMVBW	Bundesminister für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BRS	Baurechtssammlung
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BWaldG	Bundeswaldgesetz
BWV	Bauwerksverzeichnis
DÖV	Die öffentliche Verwaltung, Zeitschrift
DVBl	Deutsches Verwaltungsblatt, Zeitschrift
EKrG	Eisenbahnkreuzungsgesetz
1. EKrV	1. Eisenbahnkreuzungsverordnung
FFH-RL	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie
Flnr.	Flurstücksnummer

FlurbG	Flurbereinigungsgesetz
FStrG	Fernstraßengesetz
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
GMBI	Gemeinsames Ministerialamtsblatt (der Bundesministerien)
GVS	Gemeindeverbindungsstraße
IGW	Immissionsgrenzwert
KG	Bayerisches Kostengesetz
MABI	Ministerialamtsblatt der Bayerischen Inneren Verwaltung
MLuS	Merkblatt über Luftverunreinigungen an Straßen, Teil: Straßen ohne oder mit lockerer Randbebauung
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NVwZ	Neue Verwaltungszeitschrift
OVG	Oberverwaltungsgericht
PlaFeR	Planfeststellungsrichtlinien
RdL	Recht der Landwirtschaft, Zeitschrift
RE	Richtlinien für Entwurfsgestaltung
RLS-90	Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen
ROG	Raumordnungsgesetz
St	Staatsstraße
StVO	Straßenverkehrsordnung
TKG	Telekommunikationsgesetz
UPR	Zeitschrift für Umwelt- und Planungsrecht
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPVwV	Verwaltungsvorschriften vom 18.09.1995 zur Ausführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
UVP-RL	Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 27.06.1985 und Änderungsrichtlinie 1997
V-RL	Vogelschutz-Richtlinie
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
Zeitler	Zeitler, Kommentar zum Bayerischen Straßen- und Wegegesetz

Aktenzeichen: 32-4354.31-15/St 2143

**Vollzug des BayStrWG;
Staatsstraße 2143; Landshut - Rottenburg a. d. Laaber
Planfeststellung für den Neubau der Ortsumfahrung Weihenstephan von Bau-km 0+000
(Abschnitt 440, Station 0,780 der St 2143) bis Bau-km 1+920 (Abschnitt 420, Station 2,875
der St 2143) in der Gemeinde Hohenthann und dem Markt Ergolding, Landkreis Landshut**

Die Regierung von Niederbayern erlässt folgenden

Planfeststellungsbeschluss

A Tenor

1. Feststellung des Plans

Der Plan für den Neubau der Ortsumfahrung Weihenstephan von Bau-km 0+000 bis Bau-km 1+920 einschließlich den notwendigen Anpassungen der Kreisstraße LA 6 mit den aus Ziffern A 3 und A 4 dieses Beschlusses sowie aus den Deckblättern und Roteintragungen in den Planunterlagen sich ergebenden Änderungen und Ergänzungen wird festgestellt.

2. Festgestellte Planunterlagen

Der festgestellte Plan, die wasserrechtlichen Erlaubnisse und die straßenrechtlichen Verfügungen umfassen 1 Ordner mit folgenden Unterlagen:

Unterlage Nr.	Bezeichnung (Inhalt)	Maßstab
1	Erläuterungsbericht vom 15.1.2010, mit Roteintragungen	
2	Übersichtskarte vom 15.1.2010 (nachrichtliche Anlage)	1 : 25.000
3, Blatt 1	Übersichtslageplan vom 15.1.2010	1 : 5.000
6, Blatt 1	Straßenquerschnitt St 2143 vom 15.1.2010	1 : 100
7.1, Blatt 1 - 2	Lageplan vom 15.1.2010, mit Roteintragungen	1 : 1.000
7.2	Bauwerksverzeichnis vom 15.1.2010, mit Roteintragungen	
7.3, Blatt 1	Lageplan zu den straßenrechtlichen Verfügungen vom 15.1.2010	1 : 2.500
8, Blatt 1 - 3	Höhenplan vom 15.1.2010	1 : 1.000/100
10.1	Verzeichnis der Brücken und der anderen Ingenieurbauwerke (nachrichtliche Anlage)	
11	Ergebnisse der schalltechnischen Berechnungen vom 15.1.2010	
12.1	Landschaftspflegerischer Begleitplan - Textteil vom Januar 2010, mit Roteintragungen	

Unterlage Nr.	Bezeichnung (Inhalt)	Maßstab
12.1.1	Landschaftspflegerischer Bestands- und Konfliktplan vom 15.1.2010	1 : 2.500
12.1.2	Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen vom 15.1.2010, mit Roteintragungen	1 : 2.500
12.2	Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) vom Januar 2010, mit Roteintragungen	
13.1	Unterlagen zu den wasserrechtlichen Erlaubnissen in der Deckblattfassung vom 31.3.2010	
13.2, Blatt 1 - 3	Lageplan der Einzugsgebiete und der Einleitungsstelle in den Freimöslbach vom 15.1.2010	1 : 10.000/ 1 : 1.000
14.1, Blatt 1 - 2	Grunderwerbsplan vom 15.1.2010	1 : 1.000
14.2	Grunderwerbsverzeichnis vom 15.1.2010	

Die Unterlagen wurden vom Ingenieurbüro Sehlhoff, Vilsbiburg, sowie vom Büro für Lärmschutzberatung Steger & Partner, München (Planunterlage 11) und vom Landschaftsarchitekten Dipl.-Ing. Büttner, Untergolding, (Planunterunterlage 12) erstellt.

3. Ausnahmen, Befreiungen, Nebenbestimmungen

3.1 Unterrichtungspflichten

Der Zeitpunkt des Baubeginns ist durch die Gemeinde Hohenthann folgenden Stellen möglichst frühzeitig bekannt zu geben:

3.1.1 der **Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH, Garmischer Str. 19 – 21, 81373 München**, mindestens 3 Monate vor Baubeginn, damit die zeitliche Abwicklung der erforderlichen Anpassungsmaßnahmen an den Telekommunikationsanlagen mit dem Straßenbau koordiniert werden kann.

3.1.2 der **Deutschen Telekom AG, Siemensstraße 20, 84030 Landshut**, damit die zeitliche Abwicklung der erforderlichen Anpassungsmaßnahmen an den Telekommunikationseinrichtungen mit dem Straßenbau koordiniert werden kann.

Die bauausführenden Firmen sind darauf hinzuweisen, dass die notwendigen Erkundungen über die exakte Lage der Telekommunikationseinrichtungen in der Örtlichkeit bei den zuständigen Stellen der Telekom einzuholen sind und deren Kabelschutzanweisung bei Durchführung der Bauarbeiten im Bereich der Telekommunikationseinrichtungen zu beachten ist.

3.1.3 der **E.ON Bayern AG, Netzzentrum Altdorf, Eugenbacher Str. 1, 84032 Altdorf**, damit die erforderlichen Anpassungsarbeiten an den betroffenen Stromleitungen mit den Straßenbauarbeiten abgestimmt und rechtzeitig durchgeführt werden können.

3.1.4 dem **Zweckverband zur Wasserversorgung - Rottenburger Gruppe**, damit die erforderlichen Anpassungsarbeiten an den betroffenen Wasserleitungen mit den Straßenbauarbeiten abgestimmt und rechtzeitig durchgeführt werden können.

3.1.5 dem **Landratsamt Landshut, untere Naturschutzbehörde**. Der Baubeginn der Ausgleichsmaßnahme am Freimöslbach ist mindestens 14 Tage vorher anzuzeigen. Die Einweisung der an der Bachgestaltung Beteiligten durch das Landratsamt ist vor Baubeginn sicherzustellen. Die Detailplanung der Maßnahme und der Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen (A 3.4) sowie deren Umsetzung sind in enger Abstimmung und im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde durchzuführen. Nach Abschluss der Bauarbeiten ist gemeinsam mit der unteren Naturschutzbehörde die ordnungsgemäße

Durchführung der Ausgleichsmaßnahme zu überprüfen. Das Abnahmeprotokoll ist der höheren Naturschutzbehörde vorzulegen.

3.2 Baubeginn, Bauablauf, Bauausführung

3.2.1 Vor Beginn der Erdarbeiten sind wirksame Sand- und Schlammfänge zu errichten und bis zur Befestigung aller Böschungen wirksam zu erhalten.

3.2.2 Die Böschungen sind unverzüglich nach Beendigung der Erdarbeiten durch Ansaat und standortgerechte Bepflanzung vor Abschwemmungen zu sichern.

3.2.3 Auf die Telekommunikationsanlagen der **Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH** hat der Vorhabensträger Rücksicht zu nehmen. Die Anlagen sind während der Baudurchführung zu sichern, sie dürfen nicht überbaut und vorhandene Überdeckungen dürfen nicht verringert werden. Die Detailplanung ist rechtzeitig mit der Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH abzustimmen.

3.2.4 Auf die Telekommunikationsanlagen der **Deutschen Telekom AG** hat der Vorhabensträger Rücksicht zu nehmen. Wo wegen der Einziehung der bestehenden Staatsstraße Leitungen der Telekom AG verlegt werden müssen, darf die Telekom AG diese entlang der neuen Straße wieder auf öffentlich gewidmetem Straßengrund legen. Für die Verlegungsarbeiten ist während der Bauphase ein ausreichendes Zeitfenster einzuplanen. Die Detailplanung ist rechtzeitig mit der Telekom AG abzustimmen.

3.2.5 Auf die Anlagen der **E.ON Bayern AG** hat der Vorhabensträger Rücksicht zu nehmen. Bestand, Sicherheit und Betrieb der Anlagen dürfen nicht beeinträchtigt werden. Die Detailplanung ist rechtzeitig mit der E.ON Bayern AG abzustimmen.

3.2.6 Auf die Wasserversorgungsleitungen des **Zweckverbandes zur Wasserversorgung - Rottenburger Gruppe** hat der Vorhabensträger Rücksicht zu nehmen. Die Detailplanung der notwendigen Verlegungen bzw. Umbaumaßnahmen der Leitungen BWVNrn. 35 bis 38 ist rechtzeitig mit dem Zweckverband Wasserversorgung abzustimmen.

3.2.7 Bei allen Erdbewegungen sind Ober- und Unterboden getrennt zu lagern. Die DIN 19731 ist zu beachten. Die Arbeiten sind möglichst bei abgetrocknetem Boden und bodenschonend mit geeignetem Gerät durchzuführen. Zur Vermeidung von Verdichtungen und Störung der Bodenstruktur soll die Mietenhöhe max. 2 m betragen. Die Mieten dürfen nicht mit Maschinen befahren werden. Bei einer Zwischenlagerung über 6 Monate soll die Miete mit tiefwurzelnden Pflanzen begrünt werden. Maßnahmen (z. B. Köpfmahd) zur Verhinderung von Samenflug von Unkräutern sind vor dem Ablühen zu treffen. Der Einbau soll bei trockener Witterung mit Kettenfahrzeugen und in möglichst wenigen Arbeitsgängen erfolgen. Vorübergehend beanspruchte Flächen sind durch Lockerungsmaßnahmen wieder ordnungsgemäß herzustellen. Fremdbestandteile von Flächen, die aufgelassen oder vorübergehend als Baustraßen genutzt werden, sind zu entfernen.

3.3 Wasserwirtschaft (ohne Nebenbestimmungen zu Erlaubnissen)

3.3.1 Die Detailplanung der Verlegung des Weihenstephaner Baches ist rechtzeitig vor Baubeginn mit dem **Wasserwirtschaftsamt Landshut** abzustimmen.

3.3.2 Der Zeitpunkt der Bachverlegung ist so zu wählen, dass die Tier- und Pflanzenwelt so gering wie möglich beeinträchtigt wird. Die Verlegungsstrecke ist vorab in Trockenbauweise zu erstellen. Es ist darauf zu achten, dass möglichst wenige Feinsedimente in das Gewässer gelangen.

3.3.3 Es ist darauf zu achten, dass keine wassergefährdenden Stoffe in die Oberflächengewässer oder das Grundwasser gelangen. In Gewässernähe ist der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zu unterlassen.

3.3.4 Das Einbringen von Stoffen in das Gewässer ist nur im direkten Zusammenhang mit der Verlegung des Weihenstephaner Baches erlaubt. Ansonsten ist der Bauablauf so zu gestalten, dass keine Stoffe in die Gewässer gelangen können.

Abschwemmungen von Boden und Schüttmaterial aus dem Baustellenbereich in die Gewässer sind zu vermeiden.

3.3.5 Baumaterialreste dürfen im Gewässer nicht abgelagert werden.

3.3.6 Bei Betonarbeiten ist darauf zu achten, dass keine Betonschlempe oder Wasser mit pH-Werten über 8,5 ins Gewässer gelangt.

- 3.3.7 Nach Abschluss der Bauarbeiten sind evt. Anlandungen an Gewässern, die aus der Baumaßnahme herrühren, zu beseitigen.
- 3.3.8 Im Bereich der Gewässer darf nur Material eingebaut werden, das den Zuordnungswert Z-0 einhält. Die Herkunft des verwendeten Materials ist vorher dem Wasserwirtschaftsamt anzuzeigen, die Unbedenklichkeit ist nachzuweisen.
- 3.3.9 Die Ein- und Auslaufbereiche der Rohrdurchlässe sind mit geeigneten Maßnahmen vor Erosion zu schützen. Bei den Durchlässen BWVNrn. 23, 24 und 25 ist durch geeignete Maßnahmen eine breitflächige Verteilung des durchgeführten Oberflächenwassers sicherzustellen.
- 3.3.10 Der Straßenbaulastträger hat die Unterhaltung der Gewässer im Kreuzungsbereich der Bauwerke von 10 m oberhalb des Einlaufes bis 10 m unterhalb des Auslaufs (bzw. jeweils ab Brückenaussenkante) zu übernehmen.

3.4 Natur- und Landschaftsschutz, Artenschutz

- 3.4.1 Dieser Beschluss enthält auch die nach Naturschutzrecht erforderlichen Ausnahmen und Befreiungen.
- 3.4.2 Die Rodung von Gehölzen und Eingriffe in Hecken usw. ist nur in der Zeit von Anfang Oktober bis Ende Februar vorzunehmen. Sollte dies nicht möglich sein, ist bei der unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Landshut ein Antrag auf Ausnahme von den Schutzvorschriften des Art. 13e BayNatSchG zu stellen.

In Bereichen von Acker- und Wiesenflächen, in denen mit dem Vorkommen von Bodenbrütern zu rechnen ist, ist die Baufeldfreimachung in der Zeit von Anfang Oktober bis Ende Februar vorzunehmen.
- 3.4.3 Die in der Planunterlage 12 dargestellte Ausgleichsmaßnahme A 1 ist spätestens zum Zeitpunkt der Beendigung der Straßenbaumaßnahme fertig zu stellen und ab diesem Zeitpunkt der Sukzession zu überlassen. Ggf. ist der großflächigen Etablierung von Beständen einzelner Arten durch die regelmäßige Mahd von Teilflächen entgegenzuwirken.
- 3.4.4 Die für Kompensationsmaßnahmen festgesetzten Flächen sind gemäß Art. 6b Abs. 7 BayNatSchG dem Bayerischen Landesamt für Umwelt für das Ökoflächenkataster zu melden.
- 3.4.5 Die festgesetzten Kompensationsmaßnahmen sind gem. Art. 15 Abs. 4 BNatSchG für die Zeitdauer der Eingriffswirkung des Vorhabens zu unterhalten und rechtlich zu sichern. Entsprechende Nachweise sind der unteren Naturschutzbehörde vorzulegen.
- 3.4.6 Überschüssiges, beim Straßenbau anfallendes Erdmaterial darf nicht auf ökologisch wertvollen Flächen (Feuchtbiootope, Hohlwege, Streuwiesen, aufgelassene Kiesgruben, etc.) abgelagert werden. In den übrigen (unbedenklichen) Bereichen ist es gestattet, Erdwälle zur Abschirmung von Wohngebäuden in angemessenem Umfang aufzuschütten.

Die bauausführenden Firmen sind in geeigneter Weise zur Beachtung der gesetzlichen Regelungen über Abgrabungen und Auffüllungen zu verpflichten.
- 3.4.7 Lagerplätze und Baustelleneinrichtungen dürfen nur auf Flächen errichtet werden, von denen keine Beeinträchtigungen des Naturhaushalts ausgehen können.
- 3.4.8 Im Bereich angrenzender Biotopflächen ist während der Bauzeit ein 2 m hoher Schutzzaun aufzustellen. Randliche Gehölzbestände sind nach DIN 18920 zu sichern. Die bauausführenden Firmen sind vor Baubeginn auf die zu schützenden Bereiche hinzuweisen.
- 3.4.9 Für Pflanzmaßnahmen sind ausschließlich Gehölzarten zu verwenden, die in der betroffenen Gemeinde von Natur aus verbreitet sind. Eine entsprechende Liste ist bei der Regierung von Niederbayern erhältlich. Für Gehölzpflanzungen auf Ausgleichsflächen sind ausschließlich als autochthon zertifizierte Gehölze zu verwenden, die von Wildpflanzen aus der Herkunftsregion abstammen. Für forstwirtschaftlich genutzte Arten kann Forstware verwendet werden. Wegen der Gefahr der Verbreitung des Erlenpilzes sind Erlenjungpflanzen aus Baumschulen nur von nachweislich befallsfreien Anbietern zu verwenden. Alternativ kann ein Einbringen von Jungpflanzen aus natürlich angesamten Beständen oder durch Ansaat an Ort und Stelle erfolgen.
- 3.4.10 Die maßnahmebedingte Ausbreitung und Etablierung invasiver Neophyten durch Verunreinigung von Baufahrzeugen, offenen Boden, fehlende Mahd usw. ist insbesondere bei gesundheitsgefährdenden Arten soweit wie möglich zu verhindern. Entsprechende

Kontroll- und, falls erforderlich, Gegenmaßnahmen sind zu ergreifen. Außerdem ist das Einwandern von ausbreitungsstarken Neophyten in angrenzende Lebensräume (insb. Biotopflächen) zu verhindern. Einer Fernausbreitung über den Freimöslbach ist vorzubeugen, indem Vorkommen auf den angrenzenden Straßenbegleitflächen sowie im Bereich der Ausgleichsfläche konsequent beseitigt werden.

3.4.11 Spezifische Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen für Fledermäuse

- Baumfällarbeiten dürfen nur in der Zeit von Anfang Oktober bis Ende Februar durchgeführt werden.
- Vor den Fällarbeiten sind unter Beteiligung eines Fledermausexperten Detektoraufnahmen am Abend und in der Nacht durchzuführen. Während der Fällung sind mögliche Quartiere auch im Kronenbereich zu untersuchen, um ggf. einzelne Tiere dort zu bergen und in Ersatzquartiere zu verbringen. Bei dem Nachweis einer Kolonie (> 5 Individuen) müssen andere geeignete Maßnahmen vor Ort und situationsbedingt ergriffen werden.
- Werden aktuelle oder potenziell geeignete Fledermausquartiere festgestellt, sind als Ausgleich für jeden Quartierverlust zwei geeignete Fledermauskästen in benachbarten Gehölzen ohne oder mit geringem Quartiersangebot auszubringen. Sollte ein Quartiersverlust bereits vor der Fällung absehbar sein, sollten die künstlichen Quartiere zeitlich deutlich vor dem geplanten Termin der Baumfällarbeiten in geeignete Gehölzbestände ausgebracht werden.
- Brückennahe Gehölze am Weihenstephaner Bach sind soweit möglich zu erhalten. Es muss gewährleistet sein, dass ein Kronenschluss verbleibt bzw. die Lücke im Kronenschluss möglichst klein bleibt, um den Fledermäusen ein Hopp-Over (Flug von Krone zu Krone über dem Straßenbauwerk) zu ermöglichen. Das ist durch eine ökologische Baubegleitung zu überwachen.
- Die Brücke ist mit einem 1,2 m hohen Geländer mit Drahtgitterfüllung auszuführen. Bis ein Kronenschluss erreicht ist, ist in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde auf dem Brückengeländer ein 2,50 m hohes Drahtgeflecht als Abweiser/Überflughilfe anzubringen.
- Der Bachbereich direkt vor und nach der Brücke ist dicht zu bepflanzen.
- Während der Bauarbeiten dürfen von April bis Oktober keine Nachtarbeiten durchgeführt werden.
- Zur Vermeidung von Irritationen im Querungskorridor durch das Befahren des Kreisverkehrs mit Licht, ist eine dichte Bepflanzung, die bereits bei Verkehrsübergabe wirksam ist, vorzusehen.
- Im Ortsteil Zinn sind 5 große Fledermausbretter als Ersatzquartiere anzubringen, die die Querungshäufigkeit vermindern.
- Die Maßnahmen am Brückenbauwerk müssen bei Inbetriebnahme der Neubautrasse voll funktionsfähig zur Verfügung stehen.

3.4.12 Spezifische Schutz- und Vermeidungsmaßnahme für den Biber

- Im Querungsbereich des Weihenstephaner Bachs ist ein bibergerechtes Brückenbauwerk mit beidseitigen Bermen unter der Brücke entsprechend der Landschaftspflegerischen Begleitplanung (Unterlage 12.1.2) zu errichten.

3.4.13 Spezifische Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen für die Zauneidechse

- Zur Strukturanreicherung entlang der Feldhecke/des öFW Weihenstephan - Wachelkofen sind zwei 1,0 m³ große Sand-/Kiesgemischhaufen im Bereich des Hohlweges anzulegen.
- Des Weiteren sind mehrere kleine Lesesteinhaufen mit mindestens ca. 2,0 m x 1,0 m x 0,8 m als Ruhestätten und/oder Überwinterungsstätten für die Zauneidechse anzulegen (30 cm tief im Erdboden).
- Die Maßnahmen müssen in der Fortpflanzungsperiode, in der das Vorhaben an der beeinträchtigenden Stelle begonnen wird, voll funktionsfähig zur Verfügung stehen.

- 3.4.14 Spezifische Schutz- und Vermeidungsmaßnahme für die Feldlerche
- In dem nördlich bis nordöstlich der geplanten Trasse gelegenen Ackerland sind in Getreideäckern 6 Lerchenfenster anzulegen.
 - Die Maßnahme muss in der Fortpflanzungsperiode, in der das Vorhaben an der beeinträchtigenden Stelle begonnen wird, voll funktionsfähig zur Verfügung stehen.

3.5 Verkehrslärmschutz

- 3.5.1 Für die Straßenoberflächen der St 2143 und der LA 6 im Anpassungsbereich ist ein lärmindernder Belag zu verwenden, der den Anforderungen eines Korrekturwertes D_{Stro} von - 2 dB(A) gemäß Tabelle 4 zu Ziffer 4.4.1.1.3 der RLS-90 entspricht. Auf einen sorgfältigen Einbau ist zu achten.

3.6 Landwirtschaft

- 3.6.1 Die Oberflächenentwässerung hat so zu erfolgen, dass die anliegenden Grundstücke nicht erheblich beeinträchtigt werden. Schäden, die durch unregelmäßigen Wasserabfluss von der planfestgestellten Anlage verursacht werden, sind vom Straßenbaulastträger zu beseitigen.

Nachträgliche Entscheidungen bleiben vorbehalten.

- 3.6.2 Es ist sicherzustellen, dass alle vom Straßenbau berührten und von ihren bisherigen Zufahrten abgeschnittenen Grundstücke wieder eine ordnungsgemäße Anbindung an das öffentliche Wegenetz erhalten. Dies gilt auch während der Bauzeit; notfalls sind vorübergehend provisorische Zufahrten einzurichten.

- 3.6.3 Bei der Bepflanzung der Straßenflächen und Ausgleichsflächen sind mindestens die Abstandsregelungen des AGBGB einzuhalten. Auf die Nutzung der angrenzenden Grundstücke ist darüber hinaus Rücksicht zu nehmen, insbesondere sollen bei Baumpflanzungen entlang landwirtschaftlicher Nutzflächen die nachteiligen Auswirkungen durch Schatten, Laubfall und Wurzelwerk auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt werden. Zur Vermeidung von Konflikten ist die Bepflanzung der Ausgleichsfläche A 1 durch einen 3 m breiten Wiesenstreifen von den angrenzenden Ackerflächen zu trennen.

- 3.6.4 Bestehende Drainagen sind funktionsfähig zu erhalten bzw. wiederherzustellen.

3.7 Sonstige Nebenbestimmungen

- 3.7.1 Fischerei

- 3.7.1.1 Die Gewässersohle des Weihenstephaner Baches ist im Verlegungsbereich durchgehend so zu gestalten, dass auch bei mittlerem Niedrigwasserabfluss die biologische Durchgängigkeit gewährleistet ist (Mindestwassertiefe im Stromstrich an jedem Querschnitt 10 cm und max. 1 m/s Fließgeschwindigkeit). Es ist darauf zu achten, dass eine ausreichende Rauigkeit vorhanden ist. Ein standorttypisches Substrat ist einzubauen.

Das Mittelwassergerinne ist in einem Abstand, welcher der 7 - 10 fachen durchschnittlichen Gewässerbreite entspricht, punktuell auf 50 % der Durchschnittsbreite einzuschnüren und im Anschluss daran birnenförmig auf 200 % zu erweitern. In jede Aufweitung ist eine Gumpe mit einer Wassertiefe von mind. 0,4 m (bei MNQ) einzubauen.

Das Gewässerufer ist, soweit möglich, mit ingenieurb biologischen Methoden zu sichern. Steinsicherungen mit großen Steinen sind so durchzuführen, dass bis in Mittelwasserhöhe möglichst große Hohlräume, Unterstände etc. entstehen. Bei Verlegung von Wasserbausteinen auf Beton darf die Verfugung nur bis max. 10 cm unter der Oberkante vorgenommen werden.

- 3.7.1.2 Die Ausgleichsmaßnahme A 1 ist so auszuführen, dass keine tödlichen Fischfallen entstehen (Mulden möglichst außerhalb des Überschwemmungsgebietes (HQ 10) legen oder Wassertiefe in Mulden nach Ablauf des Hochwassers max. 10 cm oder Mulden so tief (mind. 2 m), dass Fische überleben können).

- 3.7.1.3 Vor Trockenlegung von Gewässerabschnitten und bei Gefahr von Fischsterben ist das Gewässer abzufischen. Die Fische sind in geeignete Gewässerabschnitte umzusetzen.

- 3.7.1.4 Für alle Maßnahmen, bei denen Gewässer berührt werden, ist eine verantwortliche ökologische Baubegleitung zu bestellen.

- 3.7.2 Bodendenkmäler

Soweit durch Vorkehrungen im Rahmen der Detailplanung, des Bauablaufs oder der Bauausführung möglich, sind Beeinträchtigungen von Bodendenkmälern zu vermeiden (z. B. durch Überdeckungen in Dammlage) oder auf den zur Durchführung des planfestgestellten Vorhabens unverzichtbaren Umfang zu begrenzen.

Der Vorhabensträger bezieht die vom **Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege** mitgeteilten erforderlichen Schritte (einschließlich der Prospektion von Verdachtsflächen) zur Vermeidung einer vorhabensbedingten Beeinträchtigung von Bodendenkmälern bzw. bei unvermeidbaren Beeinträchtigungen die erforderlichen denkmalpflegerischen Maßnahmen mit dem erforderlichen Zeitbedarf in seinen Bauablauf ein.

Bei nicht vermeidbaren, unmittelbar vorhabensbedingten Beeinträchtigungen von Bodendenkmälern hat der Vorhabensträger die fachgerechte Freilegung, Ausgrabung und Dokumentation der Befunde und Funde (Sicherungsmaßnahmen) unter Beachtung der Grundsätze der Erforderlichkeit, Verhältnismäßigkeit und Wirtschaftlichkeit zu veranlassen und die hierfür anfallenden Aufwendungen zu tragen. Kosten der wissenschaftlichen Auswertung der Befunde und Funde zählen nicht zu den gebotenen Aufwendungen für Sicherungsmaßnahmen. Die Sicherungsmaßnahmen sind mit dem Landesamt für Denkmalpflege abzustimmen und unter dessen fachlicher Begleitung durchzuführen.

Einzelheiten des Umfangs, der Abwicklung und der Kostentragung (einschließlich eines Höchstbetrags der Aufwendung) für die archäologischen Sicherungsmaßnahmen sind im oben genannten Rahmen in einer Vereinbarung zwischen Vorhabensträger und Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege festzulegen. Die Planfeststellungsbehörde ist durch Abschrift der Vereinbarung zu unterrichten. Kommt eine solche Vereinbarung nicht zu Stande, ist eine ergänzende Entscheidung der Planfeststellungsbehörde herbeizuführen.

3.8 Zusagen der Gemeinde Hohenthann

Die Gemeinde Hohenthann hat zugesagt,

- 3.8.1 - im Bereich des Kreisverkehrs für die angrenzende Wohnbebauung von Weihenstephan/Zinn Verbesserungen in lärmschutzmäßiger Hinsicht durch Geländemodellierungen/Aufschüttungen von überschüssigem Oberbodenmaterial durchzuführen, wenn die dazu benötigten Grundstücksflächen freihändig erworben werden können. Durch entsprechende Gehölzpflanzungen wird eine möglichst gute Eingrünung der Straße angestrebt.
- 3.8.2 - westlich des Kreisverkehrs auf der Fahrbahn der künftigen Ortsstraße nach Weihenstephan eine Bushaltestelle einzurichten.
- 3.8.3 - zur Sicherstellung der Erschließung des Waldgrundstückes FlNr. 124, Gemarkung Weihenstephan, für den Grundeigentümer auf der Ausgleichsfläche A 1 eine entsprechende Grunddienstbarkeit eintragen zu lassen.
- 3.8.4 - bei Bau-km 0+150 und 0+250 westlich, Bau-km 0+500 östlich, Bau-km 0+800 östlich und westlich und bei Bau-km 1+200 südlich im Einvernehmen mit dem Grundeigentümer Zufahrten zur St 2143 herzustellen. Um Konflikte zwischen landwirtschaftlichem Verkehr und Radverkehr zu vermeiden, wird der Geh- und Radweg zwischen Bau-km 0+150 und 0+250 auf 3,5 m verbreitert.

4. Wasserrechtliche Erlaubnisse

4.1 Gegenstand / Zweck

Der Gemeinde Hohenthann bzw. dem Träger der Straßenbaulast der St 2143 wird die gehobene Erlaubnis zum Einleiten des gesammelten Straßenoberflächenwassers von der Staatsstraße 2143, Bau-km 0+000 (Abschnitt 440, Station 0,780 der St 2143) bis Bau-km 1+920 (Abschnitt 420, Station 2,875 der St 2143), einschließlich der Kreuzungsbereiche mit querenden Straßen, und des Geländewassers in das nachfolgend aufgeführte Gewässer und zum Versickern in das Grundwasser erteilt:

- Einleitungsstelle E 1 bei Bau-km 0+520 rechts in den Freimöslbach über das Absetz- und das Regenrückhaltebecken ($V = 446 \text{ m}^3$)
- Niederschlagswasser über eine Muldenversickerung entlang der Ortsumfahrung in das Grundwasser

4.2 Plan

Den Benutzungen liegen die Planfeststellungsunterlagen für den Bau der Ortsumfahrung Weihenstephan vom 15.1.2010 (Unterlage 13.1 in der Deckblattfassung vom 31.3.2010) zugrunde.

4.3 Erlaubnisbedingungen und –auflagen

4.3.1 Rechtsvorschriften

Für die erlaubten Gewässerbenutzungen sind die einschlägigen Vorschriften des WHG und BayWG mit den dazu ergangenen Verordnungen maßgebend. Die hiernach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den folgenden Erlaubnisbedingungen und -auflagen grundsätzlich nicht enthalten.

4.3.2 Einleitungsmengen

Folgende Einleitungsmenge darf (bei Niedergehen des Bemessungsregens) nicht überschritten werden:

Einleitungsstelle	Baukilometer	Einleitungsmenge l/s
E 1	0+520 rechts	52
Sickermulden	entlang der Ortsumfahrung	35

4.3.3 Bauausführung

Bei der Ausführungsplanung der Entwässerungseinrichtungen ist das **Wasserwirtschaftsamt Landshut** fachlich zu beteiligen.

Für das Rückhaltebecken ist ein Absetzbecken vorzusehen, bei dem im Bedarfsfall mindestens 30 m³ wassergefährdende Stoffe zurückgehalten werden können.

Die Einleitungsstelle in den Freimöslbach ist mit naturnahen Methoden (z. B. Jutematte, Faschine und Bepflanzung) oder Rauhpfaster zu sichern.

Die Entwässerungsmulden sind mit einer mind. 20 cm starken Oberbodenpassage zu versehen.

4.3.4 Betrieb und Unterhaltung

Quellwasser und Drainagewasser darf nicht in Regenrückhalte- bzw. Absetzbecken eingeleitet werden.

Das einzuleitende Niederschlagswasser darf keine für das Gewässer schädlichen Konzentrationen an Giftstoffen sowie keine mit dem Auge wahrnehmbaren Schwimmstoffe oder Ölschlieren aufweisen. Es ist von jeder vermeidbaren Verschmutzung freizuhalten.

Die Entwässerungseinrichtungen sind regelmäßig auf Betriebsfähigkeit und Betriebssicherheit zu überprüfen. Die Unterhaltung der gesamten Straßenentwässerungseinrichtungen obliegt dem jeweiligen Straßenbaulastträger. Die Unterhaltung der Gewässer richtet sich nach dem jeweilig geltenden Wasserrecht, d. h. dem Straßenbaulastträger obliegt derzeit die Unterhaltung insoweit, als es durch die Wasserbenutzungsanlagen bedingt ist.

4.3.5 Anzeigepflichten

Baubeginn und Bauende sind der **Kreisverwaltungsbehörde** und dem **Wasserwirtschaftsamt Landshut** rechtzeitig anzuzeigen.

Eine Bauabnahme nach Art. 61 BayWG durch einen privaten Sachverständigen ist durchzuführen, sofern die Gemeinde Hohenthann die Bauabnahme nicht einem Beamten des höheren bautechnischen Verwaltungsdienstes überträgt (Art. 61 Abs. 2 BayWG).

Bei Anlagen oder Anlagenteilen, die nach der Fertigstellung nicht mehr einsehbar oder zugänglich und für die Funktion der Anlage von nicht unwesentlicher Bedeutung sind, ist rechtzeitig eine Teilabnahme durchzuführen.

Änderungen der erlaubten Art und des Umfangs des eingeleiteten Wassers, Änderungen der baulichen Anlagen sowie Änderungen der Betriebs- und Verfahrensweise (z. B. auch bei einer notwendigen Wasserhaltung während der Bauzeit) sind unverzüglich dem Wasserwirtschaftsamt Landshut und der Kreisverwaltungsbehörde anzuzeigen. Außerdem ist rechtzeitig unter Vorlage entsprechender Unterlagen eine hierzu erforderliche Erlaubnis zu beantragen.

Wenn bei Unfällen, Betriebsstörungen, etc., verunreinigtes Wasser über die Straßenentwässerungsanlagen in die Vorflut gelangt, sind die Fischereiberechtigten sofort zu verständigen.

5. Straßenrechtliche Verfügungen

Soweit nicht Art. 6 Abs. 8, Art. 7 Abs. 6 und Art. 8 Abs. 6 BayStrWG gelten, werden von Staatsstraßen, Kreisstraßen, Gemeindestraßen und sonstigen öffentlichen Straßen

- die nach den Planunterlagen aufzulassenden Teile mit der Maßgabe eingezogen, dass die Einziehung mit der Sperrung wirksam wird,
- die nach den Planunterlagen zur Umstufung vorgesehenen Teile mit der Maßgabe umgestuft, dass die Umstufung mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck wirksam wird und
- die nach den Planunterlagen neu zu erstellenden Teile zu den jeweils dort vorgesehenen Straßenklassen mit der Maßgabe gewidmet, dass die Widmung mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, sofern die Widmungsvoraussetzungen zum Zeitpunkt der Verkehrsübergabe vorliegen.

Die einzelnen Regelungen ergeben sich aus dem Bauwerksverzeichnis für die Ortsumfahrung Weihenstephan (Unterlage 7.2 des Planordners) und dem Lageplan zu den straßenrechtlichen Verfügungen (Unterlage 7.3). Die betroffenen Straßen- und Wegeabschnitte sind dort kenntlich gemacht. Die Farbgestaltung entspricht der in Anlage 4 zur VollzBek-BayStrWG. Das Wirksamwerden der Verfügung ist der das Straßenverzeichnis führenden Behörde mitzuteilen.

6. Entscheidungen über Einwendungen

Die im Anhörungsverfahren erhobenen Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Auflagen in diesem Beschluss, durch Planänderungen und/oder Zusagen des Vorhabensträgers berücksichtigt worden sind oder sich im Laufe des Anhörungsverfahrens auf andere Weise erledigt haben.

7. Kostenentscheidung

Die Gemeinde Hohenthann trägt die Kosten des Verfahrens. Für diesen Beschluss wird keine Gebühr erhoben.

Auslagen werden nicht erhoben.

B Sachverhalt

1. Beschreibung des Vorhabens

Die Staatsstraße 2143 hat für das nördliche Landkreisgebiet Landshut und den angrenzenden Bereich des Landkreises Kelheim eine wichtige Zubringerfunktion zum überregionalen Straßennetz (A 92, A 93 und B 299) und verbindet insbesondere Rottenburg a. d. Laaber mit der Stadt Landshut. Die Staatsstraße führt dabei durch die enge und kurvige Ortsdurchfahrt von Weihenstephan. Besonders für die Anwohner ist die derzeitige Situation sehr unbefriedigend. Lärm, Abgase und die mangelnde Verkehrssicherheit bereiten erhebliche Probleme. Mit dem Neubau der Ortsumfahrung Weihenstephan soll eine verkehrssichere und leistungsfähige Straßenverbindung geschaffen und Weihenstephan vom vorhandenen starken Durchgangsverkehr entlastet werden.

Der Bau der Ortsumfahrung wird von der Gemeinde Hohenthann durchgeführt, die die sogenannte Sonderbaulast übernommen hat. Die Gemeinde hat großes Interesse an einer möglichst schnellen Verwirklichung der Straßenbaumaßnahme, weil das Verkehrsaufkommen im Zuge der St 2143 in den zurückgelegenen Jahren stetig angestiegen ist und in Weihenstephan heute regelmäßig Belastungen von über 5.500 Kfz/Tag auftreten.

Die geplante Ortsumfahrung zweigt südlich von Weihenstephan von der Bestandstrasse ab, umfährt Weihenstephan im Osten und bindet westlich von Wachelkofen wieder an die bestehende St 2143 nach Hohenthann an. Die Baulänge beträgt etwa 2 km. Für die Kreuzung mit dem Weihenstephaner Bach ist der Bau eines Brückenbauwerkes erforderlich. Auch der vorhandene Durchlass des Wachelkofener Baches im Zuge der LA 6 muss angepasst bzw. verlängert werden.

Im Zuge der Maßnahme werden vom Bauanfang südlich Weihenstephan bis zum Kreisverkehr mit der LA 6 sowie von der Einmündung der St 2143 alt bis zum Bauende auf der Westseite der Ortsumfahrung sowie im Anpassungsbereich entlang der Kreisstraße LA 6 Geh- und Radwege errichtet. Der Geh- und Radweg entlang der Staatsstraße ist Teil der geplanten durchgängigen Radwegverbindung zwischen Landshut und Rottenburg.

Die bisherige Ortsdurchfahrt der St 2143 in Weihenstephan wird zur Gemeindeverbindungsstraße bzw. zur Ortsstraße abgestuft und im Norden von Weihenstephan über eine Einmündung mit Linksabbiegespur sowie im Südosten bei der Kreuzung mit der Kreisstraße LA 6 über einen Kreisverkehrsplatz an die Ortsumfahrung angeschlossen. Damit kann künftig der Verkehr der Kreisstraße LA 6 aus Richtung Mirskofen/ Essenbach mit Zielrichtung Hohenthann oder Käufelkofen vor Weihenstephan abgeleitet werden. Beim Kreisverkehr werden an der Staatsstraße Bushaltestellen angelegt. Nicht mehr benötigte Teilschnitte der St 2143 alt werden zurückgebaut und rekultiviert.

Die Planung sieht umfangreiche Ausgleichs-, Gestaltungs- und Schutzmaßnahmen vor. Zur Kompensation der unvermeidbaren Eingriffe durch den Straßenbau in den Naturhaushalt soll insbesondere entlang des Freimöslbaches, beginnend ab der Ortsumfahrung in Richtung Süden, ein 10 - 15 m breiter Pufferstreifen geschaffen werden.

2. Vorgängige Planungsstufen

Die Gemeinde Hohenthann ist Sonderbaulastträgerin (Art. 44 Abs. 1 BayStrWG) an der zur Planfeststellung beantragten Ortsumfahrung Weihenstephan im Zuge der Staatsstraße 2143 entsprechend der Vereinbarung zwischen dem Freistaat Bayern und der Gemeinde Hohenthann vom 29.7./4.8.2008 Nr. S1/3-4314.S2143-LA/001/08. Die Maßnahme soll aus Mitteln des Finanzausgleichsgesetzes (Programm „Staatsstraßenumfahrungen in gemeindlicher Sonderbaulast“) gefördert werden. Nach diesem Finanzierungsmodell wurden in den letzten 10 Jahren in Bayern über 50 Ortsumfahrungen im Zuge von Staatsstraßen gebaut.

3. Ablauf des Planfeststellungsverfahrens

Mit Schreiben vom 18.1.2010 beantragte die Gemeinde Hohenthann für den Neubau der Ortsumfahrung Weihenstephan im Zuge der St 2143 die Planfeststellung nach dem BayStrWG.

Die Regierung von Niederbayern leitete daraufhin mit Schreiben vom 21.1.2010 das Anhörungsverfahren ein. Die Planunterlagen lagen in der Zeit vom 1.2.2010 bis 2.3.2010 bei der Gemeinde Hohenthann und dem Markt Ergolding nach ortsüblicher Bekanntmachung zur allgemeinen Einsicht öffentlich aus. In der Bekanntmachung wurde darauf hingewiesen, dass Einwendungen gegen den Plan bei der Gemeinde Hohenthann und dem Markt Ergolding oder der Regierung von Niederbayern bis spätestens 18.3.2010 schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben sind.

Die Regierung gab folgenden Behörden, sonstigen Trägern öffentlicher Belange und Vereinigungen Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Vorhaben:

- Gemeinde Hohenthann
- Markt Ergolding
- Landratsamt Landshut
- Wasserwirtschaftsamt Landshut
- Amt für Ländliche Entwicklung Niederbayern
- Amt für Landwirtschaft und Forsten Landshut
- Amt für Landwirtschaft und Forsten Deggendorf
- Bayer. Bauernverband, Landshut
- Bayer. Landesamt für Denkmalpflege, Archäologische Dienststelle Regensburg
- Bayer. Landesamt für Denkmalpflege, München
- Bezirk Niederbayern, Fachberatung für Fischerei
- Bund Naturschutz in Bayern e.V.
- Landesbund für Vogelschutz, Bezirksgeschäftsstelle Niederbayern
- Landesfischereiverband Bayern e.V.
- Landesjagdverband Bayern e.V.
- Schutzgemeinschaft Deutscher Wald
- Deutsche Telekom Netzproduktion
- E.ON Bayern AG
- Kabel Deutschland
- Zweckverband Wasserversorgung Rottenburger Gruppe
- Fa. Amberger GmbH, Rottenburg
- Fa. Johannes Petz, Ergoldsbach
- Regionalbus Ostbayern GmbH
- Jagdgenossenschaft Oberglaim
- Jagdgenossenschaft Wachelkofen
- Jagdgenossenschaft Weihenstephan
- Immobilien Freistaat Bayern, Regionalvertretung Niederbayern
- Polizeidirektion Landshut
- Regionaler Planungsverband Landshut
- Staatliches Bauamt Landshut
- Vermessungsamt Landshut
- Wehrbereichsverwaltung Süd, Außenstelle München

Zu den im Anhörungsverfahren vorgebrachten Einwendungen und Stellungnahmen äußerte sich die Gemeinde Hohenthann anschließend.

Die Einwendungen und Stellungnahmen wurden am 7. Juli 2010 im Sitzungssaal der Gemeinde Hohenthann erörtert. Den Behörden, Trägern öffentlicher Belange, Vereinigungen sowie den Einwendern wurde der Termin der Erörterung mitgeteilt; im Übrigen erfolgte eine ortsübliche Bekanntmachung in der Gemeinde Hohenthann und im Markt Ergolding. Das Ergebnis des Erörterungstermins ist in einer Niederschrift festgehalten.

C Entscheidungsgründe

Die Entscheidung beruht auf folgenden rechtlichen Erwägungen:

1. Verfahrensrechtliche Bewertung

1.1 Notwendigkeit der Planfeststellung (einschließlich der Rechtsgrundlagen, Zuständigkeit, Konzentrationswirkung, Folgemaßnahmen)

Die Regierung von Niederbayern ist gemäß Art. 39 Abs. 1 und 2 BayStrWG und Art. 3 BayVwVfG die sachlich und örtlich zuständige Behörde für das Anhörungsverfahren und die Planfeststellung.

Nach Art. 36 Abs. 1 BayStrWG dürfen Staatsstraßen nur gebaut oder wesentlich geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist.

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt und es werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt (Art. 75 Abs. 1 BayVwVfG).

Die straßenrechtliche Planfeststellung macht also nahezu alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen entbehrlich (Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG). Hiervon ausgenommen ist die wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8 WHG. Aufgrund von § 19 WHG kann die Regierung jedoch auch über die Erteilung der Erlaubnis in diesem Planfeststellungsbeschluss entscheiden. Gleiches gilt für die straßenrechtlichen Verfügungen nach dem Bayerischen Straßen- und Wegegesetz.

1.2 Verfahren zur Prüfung der Umweltauswirkungen

Bei der Planfeststellung sind die vom Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltauswirkungen zu berücksichtigen.

Für den Bau der Ortsumfahrung Weihenstephan im Zuge der St 2143 einschließlich der Folgemaßnahmen ist nach Art. 37 BayStrWG keine förmliche Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Die in Art. 37 BayStrWG festgesetzten Werte werden nicht erreicht. Es handelt sich um eine zweistreifige Staatsstraße mit einer Neubaulänge von ca. 2 km. Die entscheidungserheblichen Umweltauswirkungen sind jedoch in den Planunterlagen, insbesondere Unterlagen 1, 7.1 und 7.2, 11, 12 und 13 umfassend behandelt und in diesem Beschluss dargestellt und bewertet.

Geprüft wurden auch die Auswirkungen der Verlegung bzw. Umgestaltung des Weihenstephaner Baches bzw. des Freimöslbaches (Gewässer III. Ordnung) im Bereich des Brückenbauwerkes bei Bau-km 0+520 der St 2143. Auf die Ausführungen hierzu in den Planunterlagen 1, 7, 12 und 13 wird Bezug genommen. Der bestehende Durchlass des Wachelkofener Baches im Zuge der LA 6 bleibt erhalten. Er wird wegen den geplanten Geh- und Radwegen lediglich verlängert.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen werden bei Beachtung der Nebenbestimmungen, insbesondere A 3.3, 3.4 und 3.7.1 nicht eintreten. Im Ergebnis ist festzustellen, dass bei Berücksichtigung des geringen Umfangs der Gewässerausbau- maßnahme, der ökologischen Empfindlichkeit des Gebiets, der Regenerationsfähigkeit und des Ausmaßes der negativen Auswirkungen eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Bekanntmachung dieses Ergebnisses erfolgt mit der Auslegung des Planfeststellungs- beschlusses.

2. Materiell-rechtliche Würdigung

2.1 Rechtmäßigkeit der Planung (grundsätzliche Ausführungen)

Das Vorhaben wird zugelassen, da es im Interesse des öffentlichen Wohls unter Beachtung der Rechte Dritter im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit vernünftigerweise geboten ist. Die verbindlich festgestellte Straßenplanung entspricht den Ergebnissen der vorbereitenden Planung, ist auch im Hinblick auf die enteignungsrechtliche Vorwirkung gerechtfertigt, berücksichtigt die in den Straßengesetzen und anderen gesetzlichen Vorschriften zum Ausdruck kommenden Planungsgrundsätze, Gebote und Verbote und entspricht schließlich den Anforderungen des Abwägungsgebotes.

2.2 Abschnittsbildung

Der Ausbau der Staatsstraße 2143 zwischen Landshut und Rottenburg a. d. Laaber ist in mehrere Streckenabschnitte unterteilt, damit die Verfahren überschaubar bleiben. Diese Teilplanung ist vor dem Hintergrund der angestrebten Gesamtplanung ausgewogen, lässt keine Sachfragen offen und hat eine eigene Planrechtfertigung (BVerwG vom 26.06.1992, NVwZ 1993, 572). Eine Verkürzung des Rechtsschutzes für Betroffene tritt hierdurch nicht ein, da ein einheitliches Konzept zu Grunde liegt und übergreifende Bindungen nicht eintreten. Die Einbindung der Ortsumfahrung Weihenstephan in die bestehende St 2143 in Richtung Landshut und in Richtung Rottenburg ist vernünftig und verkehrswirksam festgelegt.

2.3 Planrechtfertigung / Planungsziel

Die Ortsumfahrung Weihenstephan ist aus Gründen des Gemeinwohls objektiv notwendig. Staatsstraßen bilden zusammen mit den Bundesfernstraßen ein Verkehrsnetz und dienen dem Durchgangsverkehr. Nach Art. 9 BayStrWG sind sie in einem dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügenden Zustand zu bauen und zu unterhalten. Die für das Vorhaben sprechenden Belange sind generell geeignet, entgegenstehende Eigentumsrechte zu überwinden. Ein Verzicht auf das Vorhaben („Nullvariante“) wäre nicht vertretbar. Dies ergibt sich im Einzelnen aus folgenden Überlegungen:

Die Staatsstraße 2143 hat für das nördliche Landkreisgebiet Landshut und das angrenzende Gebiet des Landkreises Kelheim eine wichtige Zubringerfunktion zum überregionalen Straßennetz (A 92, A 93 und B 299) und verbindet insbesondere Rottenburg a. d. Laaber (mögliches Mittelzentrum) mit der Stadt Landshut (Oberzentrum). Das Verkehrsaufkommen im Zuge der St 2143 ist in den zurückgegangenen Jahren stetig angestiegen, wobei in Weihenstephan Belastungen von über 5.500 Kfz/Tag auftreten. Dieser Wert liegt deutlich über der durchschnittlichen täglichen Verkehrsmenge der bayerischen Staatsstraßen (ca. 3.840 Kfz/Tag). Die Verkehrsmenge der Prognose für das Jahr 2025 von ca. 6.500 Kfz/Tag kann im engen und kurvigen Ortsbereich Weihenstephan mit Fahrbahnbreiten der Staatsstraße von teilweise unter 5 m, ungünstiger Linienführung sowie unübersichtlichen Einzelzufahrten nicht vernünftig bewältigt werden.

Ziel des Vorhabens ist die Schaffung einer Straßenverbindung, mit der der derzeitige und insbesondere der künftig zu erwartende Verkehr sicher und reibungslos bewältigt werden kann (vgl. auch Erläuterungsbericht, Unterlage 1 des Plangeheftes). Mit dem Bau der Ortsumfahrung soll Weihenstephan von Immissionen entlastet und die Wohn- und Aufenthaltsqualität deutlich gesteigert werden. Der geplante Geh- und Radweg entlang der Staatsstraße ist Teil der angestrebten durchgängigen verkehrssicheren Radwegverbindung zwischen Landshut und Rottenburg.

Eine deutliche Verbesserung der bestehenden St 2143 durch Ausbau der Ortsdurchfahrt mit Verbreiterung usw. wäre nicht ausreichend möglich und würde die Belästigungen für die Anwohner Weihenstephans eher verstärken.

2.4 Öffentliche Belange, Belange von allgemeiner Bedeutung

2.4.1 Landes- und Regionalplanung

Zentrales Ziel der Landesentwicklung ist die Schaffung möglichst gleichwertiger Lebens- und Arbeitsbedingungen. Hierfür ist eine gute verkehrliche Erschließung aller Landesteile erforderlich. Dieses Ziel lässt sich in dem weiträumigen Flächenstaat Bayern mit leistungsfähigen Straßen entlang der raumbedeutsamen Entwicklungsachsen erreichen.

Der Bau der Ortsumfahrung Weihenstephan im Zuge der St 2143 entspricht den landesplanerischen Zielen.

Im **Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP 2006)** sind als Ziele B V unter 1.4 Straßenbau und 1.5 Radverkehr aufgeführt:

.....

„ 1.4.3 Die Staatsstraßen sollen Zentrale Orte und Siedlungsschwerpunkte, die nicht an Bundesfernstraßen liegen, an diese anbinden und damit auch die Voraussetzungen für die weitere Entwicklung dieser Orte schaffen.“

.....

„1.5 Der Schaffung einer sicheren und attraktiven Fahrradinfrastruktur kommt zur Förderung des Radverkehrs, der aus ökologischen, ökonomischen und sozialen Gründen eine wichtige Funktion für die nachhaltige Entwicklung erfüllt, eine besondere Bedeutung zu.“

In der Begründung wird hierzu u. a. ausgeführt:

.....

„Zu 1.4.3 Die Staatsstraßen nehmen eine Mittelstellung zwischen dem von den Bundesfernstraßen gebildeten Straßengrundnetz und dem Kommunalstraßennetz ein. Sie bilden zusammen mit den Bundesfernstraßen ein Verkehrsnetz für den Durchgangsverkehr. Die Staatsstraßen sind gleichzeitig Bindeglieder im Netz des weiträumigen Straßenverkehrs und tragendes Gerüst für den Regionalverkehr in der Fläche.

Die Staatsstraßen übernehmen die Anbindung der nicht an Bundesfernstraßen liegenden zentralen Orte insbesondere von Mittelzentren und möglichen Mittelzentren an das überörtliche Verkehrsnetz.

..... Als Neubaustrecken kommen vor allem Ortsumgehungen in Frage, die zur Entlastung von Siedlungsgebieten beitragen. Die entlasteten Städte, Märkte und Gemeinden erhalten dadurch die Chance, die Eigenart und das Leben ihres Gemeinwesens in einem günstigen Umfeld eigenverantwortlich fortzuentwickeln.“

„Zu 1.5 Der Radverkehr ist Bestandteil einer integrierten Verkehrspolitik. Die Förderung des Radverkehrs ist Teil einer nachhaltigen Verkehrsentwicklung.

..... Im Bereich stark frequentierter Straßenabschnitte sollten vom Kraftfahrzeugverkehr abgegrenzte Radverkehrsanlagen hergestellt werden.

Diese Ziele können mit dem planfestgestellten Vorhaben realisiert werden.

Nach dem **Regionalplan der Region Landshut (13)** kommt den Staatsstraßen in Ergänzung des Netzes der Bundesfernstraßen und für den Regionalverkehr in der Fläche eine wichtige Funktion zu. Ihr bedarfsgerechter Ausbau ist daher für eine günstige Entwicklung der Region von erheblicher Bedeutung.

Der Ausbau der Staatsstraße 2143 zwischen Rottenburg a. d. Laaber und Landshut hat laut Regionalplan (B VII, 3.2) besondere Bedeutung. Das Planvorhaben steht somit im Einklang mit den Entwicklungszielen.

2.4.2 Planungsvarianten

Im Rahmen der Planerstellung und im Planfeststellungsverfahren wurden folgende vom Vorhabensträger untersuchten, von Dritten im Verfahren vorgeschlagene oder von der Planfeststellungsbehörde für vertretbar gehaltene Vorhabensalternativen einschließlich der Ausgestaltung des Knotenpunktes St 2143/LA 6 geprüft. Sie werden nachfolgend dargestellt und jeweils mit der Planfeststellungslösung verglichen.

Weiter östlich ausholende Trassenführungen sowie eine Ortsumfahrung westlich von Weihenstephan im Zuge der St 2143 durften wegen der ungünstigen topographischen Verhältnisse und der bestehenden Bebauung bereits im Rahmen der Grobprüfung ausgeschlossen werden. Die erheblich größeren Eingriffe in Natur und Landschaft sowie in das Grundeigentum wären nicht vertretbar. Der Planungskorridor ist deshalb mit 200 m Breite eng begrenzt auf den Bereich zwischen Weihenstephan und dem Ortsteil Zinn.

2.4.2.1 Beschreibung der untersuchten Varianten

2.4.2.1.1 Varianten der Ortsumfahrung Weihenstephan

Nullvariante:

Die Nullvariante wäre die Beibehaltung des gegenwärtigen Netzzustandes einschließlich Optimierung des Verkehrsablaufes auf der bestehenden Staatsstraße 2143 z. B. durch verkehrslenkende Maßnahmen.

Ausbau der Ortsdurchfahrt:

Die Linienführung der Staatsstraße würde im bebauten Bereich beibehalten. Die Fahrbahn müsste verbreitert und Geh- und Radwege neu geschaffen werden. Dabei müssten auch Gebäude abgebrochen werden.

Variante 1 (siehe auch Planunterlage 3, Blatt 1):

Die Variante 1 würde parallel zur nachfolgend beschriebenen Plantrasse verlaufen und dabei ca. 40 m näher an die Bebauung von Weihenstephan heranrücken.

Plantrasse (im Plangeheft als Variante 2 bezeichnet):

Bei der Planlösung zweigt die Trasse südlich von Weihenstephan von der Bestandstrasse ab, umfährt Weihenstephan im Osten und bindet westlich von Wachelkofen wieder an die bestehende St 2143 nach Hohenthann an. Eingriffe in privates Grundeigentum werden minimiert; es werden überwiegend Flächen beansprucht, deren Eigentümer abgabebereit sind. Vom Bauanfang südlich Weihenstephan bis zum Kreisverkehr mit der LA 6 sowie von der Einmündung der St 2143 alt bis zum Bauende auf der Westseite der Ortsumfahrung sowie im Anpassungsbereich entlang der Kreisstraße LA 6 werden Geh- und Radwege errichtet.

Variante 3:

Die Variante 3 würde am Bauanfang ca. 30 m näher als die Plantrasse am Ortsteil Zinn vorbeiführen und dann Weihenstephan im Osten umfahren, wobei die Straßentrasse 150 m näher als die Plantrasse an die Bebauung von Weihenstephan heranrücken würde. Bei dieser Variante müsste nicht in den Bestand der Wasserversorgungsleitungen des Zweckverbandes zur Wasserversorgung - Rottenburger Gruppe eingegriffen werden.

2.4.2.1.2 Varianten der Kreuzung zwischen der Staatsstraße 2143 und der Kreisstraße LA 6 bei Zinn

höhengleiche Kreuzung mit Fußgänger- und Radwegunterführung:

Die Anbindung der LA 6 und der künftigen Gemeindestraße aus Richtung Weihenstephan (LA 6alt) an die Ortsumfahrung würde über eine höhengleiche Kreuzung mit Linksabbiegespuren erfolgen. Für die Fußgänger und Radfahrer würde im Zuge der St 2143 eine Unterführung errichtet.

höhenfreie Kreuzung:

Die höhenfreie Lösung mit Überführung der LA 6 über die Ortsumfahrung würde ein aufwändiges Brückenbauwerk und die Führung der Kreisstraße in Dammlage mit entsprechender Anschlussrampe erfordern.

Lichtzeichenanlage:

Die Anbindung der LA 6 und der künftigen Gemeindestraße aus Richtung Weihenstephan (LA 6alt) an die Ortsumfahrung würde über einen Knotenpunkt mit Lichtsignalanlage erfolgen.

Kreuzung mit Rechtsversatz und Fußgänger- und Radwegunterführung:

Die Kreisstraße LA 6 und die künftige Gemeindestraße aus Richtung Weihenstephan würden nicht über eine direkte Kreuzung, sondern mit zwei versetzten Einmündungen an die Ortsumfahrung angebunden. Für die Fußgänger und Radfahrer würde im Zuge der St 2143 eine Unterführung errichtet.

Kreisverkehrsplatz (Planlösung):

Fertig geplant wurde die Anbindung der Kreisstraße LA 6 aus Richtung Mirskofen und der künftigen Gemeindestraße aus Richtung Weihenstephan (LA 6alt) mit einem Kreisverkehrsplatz im Zuge der Ortsumfahrung.

2.4.2.2 Vergleich der Varianten

2.4.2.2.1 Ortsumfahrung Weihenstephan

Nullvariante, Ausbau der Ortsdurchfahrt:

Die vorhandene und prognostizierte Verkehrsbelastung der Staatsstraße 2143 in Weihenstephan und die damit einhergehenden erheblichen Belästigungen für die Anwohner erfordern eine Lösung, die zur Verminderung der Verkehrsströme im Ortsbereich führt. Soweit im Anhörungsverfahren von privater Seite gefordert wird, auf den Bau der Ortsumfahrung zu verzichten und den Verkehr (insb. den Schwerverkehr) auf die Kreisstraßen LA 24/LA 9 über Oberglaim und Grafenhaun umzuleiten, ist darauf hinzuweisen, dass diese Straßenverbindung durch bebaute Bereiche führt und umwegig ist. Die 8 km lange Kreisstraßenverbindung ist außerdem hinsichtlich der Fahrbahnbreite und des Straßenoberbaus nicht dafür ausgelegt, zusätzlich einen erheblichen Anteil des Staatsstraßenverkehrs aufzunehmen. Die relativ geringen Verkehrszahlen der Kreisstraßen von weniger als 1.000 Kfz/Tag mit nur geringem Schwerverkehrsanteil zeigen, dass die Verkehrsteilnehmer diese Verbindung nicht als interessante Alternative ansehen.

Weil die zu geringen Fahrbahnbreiten mit fehlenden Geh- und Radwegen und engen und unübersichtlichen Kurven im Zuge der bestehenden Ortsdurchfahrt nur mit großem Aufwand und erheblichen Eingriffen in die Bausubstanz beseitigt werden könnten, kommt ein Ausbau der Ortsdurchfahrt Weihenstephans als vernünftige Alternative auch unter Berücksichtigung der Auswirkungen der Ortsumfahrung auf Natur, Landschaft, Lebensräume, Eigentum usw. nicht in Betracht.

Varianten 1, Plantrasse und Variante 3

Die Varianten 1 und 3 sowie die Plantrasse weisen hinsichtlich der raumordnerischen Entwicklungsziele, der verkehrlichen Ziele, der Ortsplanung, der Umweltauswirkungen, der landwirtschaftlichen Belange und der Kosten keine entscheidenden Unterschiede auf. Bei der Variante 3 würden Eingriffe in den Bestand der Wasserversorgungsleitungen des Zweckverbandes zur Wasserversorgung - Rottenburger Gruppe vermieden und damit auch Kosten eingespart, die Trasse würde aber gegenüber der Plantrasse deutlich näher an Weihenstephan heranrücken.

Ausschlaggebend für die Planlösung und gegen die Varianten 1 und 3 ist hier, dass die betroffenen Grundeigentümer mit der Plantrasse weitgehend einverstanden und bereit sind, die für den Straßenbau benötigten Flächen zu veräußern. Die Belange der Leitungsträger müssen insoweit zurücktreten.

Südlich von Weihenstephan verläuft die Plantrasse aus den oben genannten Gründen in der Mitte zwischen der Bebauung von Weihenstephan und Zinn. Der Trassenverlauf ist ausgewogen und berücksichtigt auch dort bestmöglich die Interessen der Anlieger.

2.4.2.2.2 Kreuzung St 2143 / LA 6

höhengleiche Kreuzung mit Fußgänger- und Radwegunterführung:

Bei einer höhengleichen Kreuzung mit Linksabbiegestreifen auf der Ortsumfahrung wäre der Staatsstraßenverkehr (Hauptverkehrsstrom) vorfahrtberechtigt. Die Verkehrsbeziehung zwischen dem Ortsteil Zinn und dem Hauptort Weihenstephan würde dabei deutlich erschwert. Die Fahrgeschwindigkeiten auf der Staatsstraße wären im Vergleich zur Planlösung mit Kreisverkehr viel höher. Dies hätte auch negative Auswirkungen auf die Lärmbelastung. Um ein sicheres Queren der Ortsumfahrung für Fußgänger und Radfahrer zu gewährleisten, müsste eine Fußgänger- und Radfahrerunterführung errichtet werden.

Wegen dieser Nachteile und weil die Kosten der Kreuzung mit Fußgänger- und Radwegunterführung im Vergleich zur Planlösung erheblich höher wären, scheidet eine höhengleiche Kreuzung mit Linksabbiegestreifen aus.

höhenfreie Kreuzung:

Alle denkbaren höhenfreien Lösungen wären wegen der Straßendämme sowie der erforderlichen Kunstbauwerke mit erheblichen negativen Eingriffen in das Orts- und Landschaftsbild im Süden von Weihenstephan und von Zinn verbunden. Weil umfangreiche Grundinanspruchnahmen und darüber hinaus auch hohe Investitionen notwendig wären, wurden höhenfreie Kreuzungslösungen trotz der verkehrlichen Vorteile gegenüber allen anderen Varianten hier vernünftigerweise ausgeschieden.

Lichtzeichenanlage:

Auch eine Kreuzung mit Lichtzeichenanlage würde den verkehrlichen Anforderungen gerecht. Wie bei der Planlösung könnten die Ortsumfahrung und die LA 6 geländenah geführt werden und die Eingriffe in das Grundeigentum und in das Landschaftsbild würden minimiert. Im Gegensatz zum Kreisverkehr, wo der überwiegende Teil der Verkehrsteilnehmer wegen der nur durchschnittlichen Auslastung den Kreisverkehrsplatz stetig durchfahren kann, müsste bei der Ampelregelung ein erheblicher Teil der Fahrzeuge bis zum Stillstand abbremsen und die Ampelphase abwarten, bis wieder angefahren werden könnte. Die Folge des Stop-and-go-Verkehrs wären nachteilige Lärm- und Umweltauswirkungen und unnötige Zeitverluste. Wegen dieser Nachteile gegenüber der Planlösung scheidet nach Meinung der Planfeststellungsbehörde eine signalgesteuerte Kreuzung aus.

Kreuzung mit Rechtsversatz und Fußgänger- und Radwegunterführung:

Die Vor- und Nachteile der Kreuzung mit Rechtsversatz sind mit den Vor- und Nachteilen der oben bereits beschriebenen höhengleichen Lösung vergleichbar. Zusätzlich müsste wegen dem Auseinanderziehen der Einmündungsbereiche der LA 6 und des Ortsanschlusses von Weihenstephan erheblich stärker in privates Grundeigentum eingegriffen werden. Auch wenn bei dieser Lösung Eingriffe in den Leitungsbestand des Wasserzweckverbandes Rottenburger Gruppe vermieden werden könnten, scheidet deshalb diese Lösung dennoch aus.

Kreisverkehrsplatz (Planlösung):

Die Planlösung sieht vor, dass die Anbindung der Kreisstraße LA 6 aus Richtung Mirskofen und der künftige südliche Ortsanschluss Weihenstephans (LA 6alt) mittels Kreisverkehrsplatz an die Umfahrung angebunden werden. Die Gradienten der St 2143 und der LA 6 können geländenah geführt und damit die Eingriffe in das Grundeigentum und in das Landschaftsbild minimiert werden. Da erhebliche Baukosten eingespart werden können, nur geringe Unterhaltskosten zu erwarten sind und gleichzeitig die Trennwirkung der Ortsumfahrung minimiert wird, weil alle Verkehrsbeziehungen gleichberechtigt abgewickelt werden, ist dieser Lösung eindeutig der Vorzug gegenüber den untersuchten Varianten zu geben. Mit den vorgesehenen Querungshilfen können Fußgänger und Radfahrer die Ortsumfahrung und die Kreisstraße LA 6 verkehrssicher queren.

2.4.2.3 Gesamtbewertung unter Berücksichtigung des Gesamtkonzeptes

Bei Berücksichtigung der mit dem geplanten Bauvorhaben angestrebten Ziele, nämlich der Schaffung einer sicheren und bedarfsgerechten Straßenverbindung gemäß den anerkannten Regeln der Technik sowie der spürbaren Entlastung von Weihenstephan von Verkehrsimmissionen, wird nach Abwägung aller Vor- und Nachteile der untersuchten Varianten der Plantrasse eindeutig der Vorzug gegeben. Sie ist die insgesamt ausgewogenste Lösung, weil sie einerseits die verkehrlichen Anforderungen voll erfüllt, dem Gebot der Wirtschaftlichkeit sowie eines sparsamen Umganges mit Grund und Boden gerecht wird und die Interessen der Landwirtschaft sowie der Grundeigentümer berücksichtigt und andererseits unter Beachtung der Erfordernisse des Immissionsschutzes die Umweltbelage nicht unverträglich beeinträchtigt. Die Entwicklungsmöglichkeiten von Weihenstephan werden durch die Plantrasse nicht unverhältnismäßig eingeschränkt. Mit dem geplanten Kreisverkehrsplatz werden die Kreisstraße LA 6 und Weihenstephan sowie Zinn verkehrssicher und leistungsfähig an die Ortsumfahrung angebunden. Die Trennwirkung der Ortsumfahrung wird durch den Kreisverkehrsplatz minimiert, weil alle Verkehrsbeziehungen gleichberechtigt und mit relativ geringen Fahrgeschwindigkeiten abgewickelt werden. Mit den vorgesehenen Querungshilfen können Fußgänger und Radfahrer die Ortsumfahrung verkehrssicher queren.

Die Nullvariante oder der Ausbau der Ortsdurchfahrt scheiden aus den genannten Gründen aus.

2.4.3 Ausbaustandard (Linienführung, Gradiente, Querschnitt)

Die Dimensionierung und Ausgestaltung des planfestgestellten Vorhabens sowie der Folgemaßnahmen entspricht einer sachgerechten Abwägung der widerstreitenden Belange. Die Überprüfung und Entscheidung orientieren sich hierbei an verschiedenen "Richtlinien für die Anlage von Straßen - RAS". Die dort dargestellten, verkehrsbezogenen Gesichtspunkte und straßenbaulichen Erfordernisse sind jedoch keine absoluten Maßstäbe. Vielmehr sind diese Erfordernisse auf den Einzelfall bezogen den sonstigen berührten Belangen gegenüberzustellen.

Die festgestellte Planung entspricht auch in dieser Hinsicht dem Verhältnismäßigkeitsgebot.

Im Einzelnen ergibt sich dies aus folgenden Überlegungen:

Die St 2143 verfügt über eine wichtige Verbindungsfunktion für den Verkehr in Nord-Süd-Richtung zwischen dem Gebiet um Rottenburg a. d. Laaber und der Stadt Landshut. Das nördliche Landkreisgebiet Landshut und das angrenzende Gebiet des Landkreises Kelheim werden über die Staatsstraße an das überregionale Straßennetz angebunden. Die Straße ist deshalb gemäß den Kriterien der RAS – N und der RAS – L als anbaufreie Straße außerhalb bebauter Gebiete mit maßgebender zwischengemeindlicher Verbindungsfunktion (Kategoriengruppe A III) einzustufen.

Die beantragte Gestaltung der Ortsumfahrung Weihenstephan entspricht dieser Einstufung. Der Trassierung der Staatsstraße liegt eine Entwurfsgeschwindigkeit von $V_e = 80$ km/h zugrunde. Die erforderlichen Trassierungselemente sind entsprechend den Richtlinien eingehalten und aufeinander abgestimmt, so dass keine Unstetigkeiten auftreten. Der kleinste Kurvenradius im Bereich der Anbindung der St 2143(alt) bei Bau-km 1+600 beträgt 350 m. Der nach den RAS - L grundsätzlich vorgesehene Streckenanteil mit entsprechenden Überholweiten kann im nur 2 km langen Planfeststellungsabschnitt u. a. wegen den erforderlichen Verknüpfungen mit dem untergeordneten Straßennetz (Kreisverkehr LA 6 südöstlich von Weihenstephan, Anbindung des öFW nach Wachelkofen und nördlicher Ortsanschluss von Weihenstephan) nicht erreicht werden.

Der Höhenverlauf der Straßentrasse ist ausgewogen. Die Grenzwerte der RAS - L werden eingehalten.

Der Staatsstraßenquerschnitt mit 10,50 m Kronenbreite und 7,50 m bituminös befestigter Fahrbahnbreite entspricht hinsichtlich der Prognoseverkehrsmenge den Einsatzgrenzen der RAS - Q. Damit ist ein wirtschaftlicher und flächensparender Querschnitt gewählt.

Die Planung für den Kreisverkehrsplatz entspricht dem notwendigen Standard. Eine weitere Reduzierung des Ausbaustandards ist im Hinblick auf Verkehrssicherheit und Verkehrsqualität nicht vertretbar.

Mit dem entlang der Ortsumfahrung, der Kreisstraße LA 6 und der südlichen Ortsanbindung Weihenstephan geplanten Geh- und Radweg wird der motorisierte vom nichtmotorisierten Verkehr getrennt und damit die Verkehrssicherheit spürbar erhöht.

2.4.4 Immissionsschutz / Bodenschutz

Das planfestgestellte Vorhaben ist mit den Belangen des Lärmschutzes sowie den Belangen der Luftreinhaltung und des Bodenschutzes vereinbar. Die Planung stellt sicher, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsrgeräusche oder nachteilige Wirkungen infolge von Luftschadstoffbelastungen ohne Ausgleich verbleiben (§§ 41, 42 BImSchG; Art. 74 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG).

Bei der Trassierung wurde darauf geachtet, dass durch die neue Straße keine vermeidbare Immissionsbelastung entsteht (§ 50 BImSchG). Durch eine Änderung der Trassierung, den Verzicht auf Teile der Maßnahme oder die Verlegung bestimmter Teile kann der Immissionsschutz nicht weiter verbessert werden, wie im Einzelnen bei der Variantenabwägung und nachfolgend dargelegt wird.

Die Plantrasse entlastet die Anwohner in Weihenstephan von erheblichen Lärm- und Schadstoffimmissionen. Diese Entlastung ist ein wesentliches Ziel des Vorhabens, kann allerdings die Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit von durch die Verlegungsmaßnahme Betroffenen nicht in Frage stellen oder mindern.

2.4.4.1 Verkehrslärmschutz

Der Schutz der Anlieger vor Verkehrslärm erfolgt beim Straßenbau nach den verschiedenen, in dieser Reihenfolge zu beachtenden Stufen:

Nach § 50 BImSchG ist bereits bei der Planung von Verkehrswegen darauf zu achten, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch Verkehrslärm auf ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich unterbleiben. Dies gilt zunächst unabhängig von der Festlegung des Lärmschutzes nach der 16. BImSchV.

Beim Bau oder der wesentlichen Änderung von Verkehrswegen ist darüber hinaus sicherzustellen, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche hervorgerufen werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind (vgl. §§ 41 ff. BImSchG i. V. m. der 16. BImSchV). Bei der Verhältnismäßigkeitsprüfung gem. § 41 Abs. 2 BImSchG ist grundsätzlich zunächst zu untersuchen, was für eine die Einhaltung der Immissionsgrenzwerte vollständig sicherstellende Schutzmaßnahme aufzuwenden wäre (so genannter Vollschutz). Erweist sich dieser Aufwand als unverhältnismäßig, sind schrittweise Abschlüsse vorzunehmen, um so die mit gerade noch verhältnismäßigem Aufwand zu leistende maximale Verbesserung der Lärmsituation zu ermitteln. In Baugebieten sind dem durch die Maßnahme insgesamt erreichbaren Schutz der Nachbarschaft grundsätzlich die hierfür insgesamt aufzuwendenden Kosten gegenüberzustellen und zu bewerten. Bei welcher Relation zwischen Kosten und Nutzen die Unverhältnismäßigkeit des Aufwandes für aktiven Lärmschutz anzunehmen ist, bestimmt sich nach den Umständen des Einzelfalls. Ziel der Bewertung der Kosten hinsichtlich des damit erzielbaren Lärmschutzeffekts muss eine Lärmschutzkonzeption sein, die auch unter dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung der Lärmbetroffenen vertretbar erscheint (BVerwG vom 13.5.2009 Az. 9 A 72/07, NVwZ 2009, 1498).

Wenn bzw. soweit den vorgenannten Anforderungen nicht durch eine entsprechende Planung oder technische Vorkehrungen Rechnung getragen werden kann, hat der Betroffene gegen den Vorhabensträger einen Anspruch auf angemessene Entschädigung in Geld (§ 42 Abs. 1 und 2 BImSchG bzw. Art. 74 Abs. 2 Satz 3 BayVwVfG).

2.4.4.1.1 § 50 BImSchG - Trassierung, Gradienten usw.

Unter Abwägung der im Verfahren bekannt gewordenen Belange ist die gewählte Linie, Höhenlage und sonstige Gestaltung der Straße hinsichtlich der Anforderungen des § 50 BImSchG die richtige Lösung. Da weiter östlich ausholende Trassenführungen einschließlich einer Ortsumfahrung westlich von Weihenstephan im Zuge der St 2143 wegen der ungünstigen topographischen Verhältnisse, der bestehenden Bebauung, der erheblich größeren Baulängen, der starken Eingriffe in das Grundeigentum und der Mehrkosten ausscheiden, ist der Planungskorridor auf den Bereich zwischen Weihenstephan und dem Ortsteil Zinn begrenzt. Festgesetzte Wohngebiete liegen nicht im Bereich des Vorhabens. Auf die vorherigen Ausführungen, insbesondere unter 2.4.2 darf zur Vermeidung von Wiederholungen Bezug genommen werden.

2.4.4.1.2 Rechtsgrundlagen der Verkehrslärmvorsorge

Die Beurteilung der Zumutbarkeit von Verkehrslärmimmissionen ist auf der Grundlage von § 41 BImSchG i. V. m. der 16. BImSchV vorzunehmen.

In § 3 dieser Verordnung ist die Berechnungsmethode zur Ermittlung der Beurteilungspegel verbindlich vorgeschrieben. Sie hat bei Straßen nach Anlage 1 der Verordnung, den "Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen - Ausgabe 1990 - RLS-90" zu erfolgen. Die Beurteilungspegel, die als Grundlage für die Entscheidung heranzuziehen waren, wurden nach dieser Berechnungsmethode ermittelt.

Besondere Verhältnisse, die ein Abweichen von diesen Regeln rechtfertigen könnten, liegen nicht vor.

Der Beurteilungspegel bezieht sich auf die zu bauende oder zu ändernde Straße. Es ist also kein Summenpegel aus allen Lärmeinwirkungen zu bilden (BVerwG vom 21.03.1996, NVwZ 1996, 1003).

Nach § 2 Abs. 1 der 16. BImSchV ist bei dem Bau oder der wesentlichen Änderung von öffentlichen Straßen sicherzustellen, dass zum Schutz der Nachbarschaft vor schädlichen

Umwelteinwirkungen der Beurteilungspegel einen der nachfolgenden Immissionsgrenzwerte nicht überschreitet:

- a) an Krankenhäusern, Schulen, Kurheimen und Altenheimen am Tag 57 dB(A) und in der Nacht 47 dB(A)
- b) in reinen und allgemeinen Wohngebieten und Kleinsiedlungsgebieten am Tag 59 dB(A) und in der Nacht 49 dB(A)
- c) in Kerngebieten, Dorfgebieten und Mischgebieten am Tag 64 dB(A) und in der Nacht 54 dB(A)
- d) in Gewerbegebieten am Tag 69 dB(A) und in der Nacht 59 dB(A).

Die Art der in § 2 Abs. 1 der 16. BImSchV bezeichneten Anlagen und Gebiete ergibt sich aus der Festsetzung in den Bebauungsplänen. Sonstige in Bebauungsplänen festgesetzte Flächen für Anlagen und Gebiete, sowie Anlagen und Gebiete für die keine Festsetzungen bestehen, sind nach Abs. 1, bauliche Anlagen im Außenbereich nach den Buchstaben a), c) und d) dieser Tabelle entsprechend ihrer Schutzbedürftigkeit zu beurteilen.

Die Grenzwerte legen fest, welches Maß an schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche zum Schutze der Betroffenen im Regelfall nicht überschritten werden darf.

Die in § 2 der 16. BImSchV getroffene Regelung enthält unter verfassungsrechtlichen Zumutbarkeitsgesichtspunkten ausreichende Reserven (BVerwG vom 21.3.1996, DVBl 1996, 916; BVerwG vom 23.11.2001, DVBl 2002, 565).

2.4.4.1.3 Verkehrslärberechnung

Besonders bedeutsam für die Beurteilung der künftigen Verkehrslärmbelastung ist die Verkehrsprognose. Die maßgebliche stündliche Verkehrsstärke und der Lkw-Anteil wurden vom Straßenbaulastträger mit der der Planung zugrundeliegenden prognostizierten durchschnittlichen täglichen Verkehrsstärke (DTV) berechnet. Die Prognose, die für die Verkehrslärberechnung der Ortsumfahrung Weihenstephan eine Verkehrsmenge von 6.670 Kfz/Tag im Prognosejahr 2025 zugrunde legt, beruht auf einer geeigneten Methode und ausreichenden Daten. Auch die Zusammenhänge mit anderen Ausbaubereichen sind berücksichtigt.

Darauf hinzuweisen ist, dass bei der Verkehrslärberechnung davon ausgegangen wurde, dass die Ergebnisse der Zählstelle nördlich von Ergolding für Weihenstephan unvermindert gelten und sich der gesamte Verkehr der Ortsdurchfahrt auf die Ortsumfahrung verlagern wird. Gegenüber den Angaben unter Nr. 2.3 im Erläuterungsbericht ergibt sich dadurch eine um ca. 600 Kfz/Tag höhere Prognoseverkehrsmenge auf der Ortsumfahrung, was sich bei der Verkehrslärberechnung jedoch nicht zum Nachteil der Anlieger auswirkt.

Der Lärmschutz wird auf die durchschnittliche Verkehrsbelastung, nicht auf Spitzenbelastungen ausgelegt (BVerwG vom 21.03.1996, DVBl 1996, 916, BVerwG vom 23.11.2001, DVBl 2002, 565). Dies ist auch sinnvoll, denn es wäre unwirtschaftlich, Lärmschutzanlagen auf Spitzenbelastungen ausulegen, die nur gelegentlich auftreten.

Messungen sind vom Gesetz weder für den Ist-Zustand noch für den Ausbauzustand vorgesehen. Die Immissionsberechnung auf der Grundlage der RLS-90 gewährleistet wirklichkeitsnahe (da auf der mathematischen Umsetzung konkreter Messungen beruhende), dem heutigen Stand der Berechnungstechnik entsprechende Beurteilungspegel und ist für die Betroffenen in der Regel günstiger als Messungen (Ullrich, DVBl 1985, 1159).

2.4.4.1.4 Ergebnis

Verkehrslärmvorsorgepflicht besteht bei dem Bau oder der wesentlichen Änderung. Der Bau von Straßen im Sinne des § 41 BImSchG ist der Neubau. Von einem Neubau ist auch dann auszugehen, wenn eine bestehende Trasse auf einer längeren Strecke verlassen wird. Maßgeblich ist das äußere Erscheinungsbild im Gelände. Die Einziehung oder Funktionsänderung von Teilen der vorhandenen Straße ist Indiz für eine Änderung. Nur eine wesentliche Änderung führt zur Lärmvorsorge.

Der Bau der Ortsumfahrung Weihenstephan ist insgesamt als Neubau zu behandeln. Es besteht also im gesamten Planfeststellungsabschnitt grundsätzlich Verkehrslärmvorsorgepflicht.

Die Lärmsituation wurde an insgesamt 11 Wohngebäuden entlang der Ortsumfahrung untersucht. Wie den Planunterlagen entnommen werden kann, werden aufgrund der Trassenwahl sowie durch den Einbau einer lärmindernden Fahrbahndecke die hier anzusetzenden Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV für Dorfgebiete bei allen Wohngebäuden deutlich unterschritten. Auch die Grenzwerte für allgemeine Wohngebiete werden sowohl tagsüber als auch nachts eingehalten. Ein Anspruch auf Lärmvorsorgemaßnahmen besteht daher nicht.

Unabhängig von dieser rechtlichen Situation hat die Gemeinde Hohenthann aber zugesagt, im Bereich des Kreisverkehrs für die angrenzende Wohnbebauung von Weihenstephan/Zinn Verbesserungen in lärmschutzmäßiger Hinsicht durch Geländemodellierungen /Aufschüttungen von überschüssigem Oberbodenmaterial durchzuführen, soweit sie die dazu benötigten Grundstücksflächen freihändig erwerben kann (A 3.8.1).

2.4.4.2 Schadstoffbelastung

Das Vorhaben ist mit den Belangen der Luftreinhaltung zu vereinbaren. Diese Feststellung gilt sowohl im Hinblick auf den Maßstab des § 50 BImSchG als auch unter Beachtung der Regelungen des Art. 74 Abs. 2 BayVwVfG.

Nach § 50 BImSchG sind bei raumbedeutsamen Planungen schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete möglichst zu vermeiden.

Schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne dieses Gesetzes sind Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen (§ 3 BImSchG).

Belastungen oder Einwirkungen, die die (im Prognosezeitraum in Kraft tretenden) Grenzwerte in der 22. BImSchV oder EG-Richtlinien bzw. Orientierungswerte der technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA-Luft) sowie der VDI-Richtlinie 2310 überschreiten, sind nicht zu erwarten. Die Kfz-Emissionen tragen vorwiegend zur allgemeinen Luftverschmutzung bei. Die menschliche Gesundheit wird auch nicht mittelbar, also insbesondere über die Nahrung, gefährdet. Zu dieser Prognose werden neben dem Merkblatt über Luftverunreinigungen an Straßen, Teil: Straßen ohne oder mit lockerer Randbebauung, Ausgabe 2002 (MLuS 02 – Stand 2005), verschiedene Untersuchungsergebnisse herangezogen.

In Auswertung einiger Veröffentlichungen kommt die Bundesanstalt für Straßenwesen zu dem Ergebnis, dass die Gefahr einer zusätzlichen PAK-Kontamination (polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe) der Bevölkerung durch den Verzehr von Nahrungspflanzen, die zwischen 10 und 50 m neben stark befahrenen Straßen angebaut werden, nicht gegeben ist. Wie frühere Untersuchungen zur Bleibelastung zeigen, besteht bei Schwermetallen ein Zusammenhang zwischen Verkehrsmenge und Abstand vom Fahrbahnrand einerseits und der Belastung andererseits. Durch die Vermischung von Erntegut aus straßennäheren und straßenentfernteren Bereichen und durch den verstärkten Einsatz der Kraftfahrzeugkatalysatoren reduziert sich der Schadstoffgehalt soweit, dass mangels konkreter Nachteile auch für solche Grundstücksteilflächen, die an ein Straßengrundstück unmittelbar angrenzen, kein Ausgleichsanspruch besteht. Die o. g. Untersuchung der Bundesanstalt für Straßenwesen weist im Übrigen aus, dass der Belastungspfad Tierfutter - tierische Nahrungsmittel - Mensch nur eine untergeordnete Rolle spielt. Auf dem Pfad Boden - Pflanze - Tier - Mensch ist eine Aufnahme von Schadstoffen noch unwahrscheinlicher.

Für den Stoffeintrag von Schwermetallen und organischen Verbindungen liegt auch eine Untersuchung des Instituts für Wasserbau und Kulturtechnik der Universität Karlsruhe im Auftrag des Ministeriums für Umwelt und der Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg über "verkehrsbedingte Immissionen in Baden-Württemberg - Schwermetalle und organische Fremdstoffe in straßennahen Böden und Aufwuchs" vom Dezember 1992 vor, wobei ausschließlich straßennahe Böden beurteilt wurden, die mehr als 25 Jahre Kfz-bedingten Immissionen ausgesetzt waren. Sie kommt zu dem Ergebnis, dass durch ausreichend breite (6 m) Straßenrandbepflanzungen bei Schwermetallen und organischen Verbindungen in Böden und Grünlandaufwuchs eine mittlere Reduzierung um 30 % gegenüber freier Ausbreitungsmöglichkeit der Immission erreicht werden kann.

Da ausweislich der landschaftspflegerischen Maßnahmenplanung derartige Bepflanzungen vorgesehen sind, die landwirtschaftliche Nutzung infolge der vorhabensbedingten Dämme und Einschnitte sowie der Anwandwege größtenteils erst jenseits dieser Entfernung beginnt,

die Prognoseverkehrsmenge mit rd. 6.500 Kfz/24h unter derjenigen, der in o. g. Untersuchung behandelten Autobahn liegt, die Schadstoffemissionen des einzelnen Fahrzeugs infolge gesetzlicher Maßnahmen schon erheblich geringer sind als sie zum o. a. Referenzzeitraum waren und sie künftig voraussichtlich noch weiter abnehmen werden, bleiben Schadstoffeinträge in den Boden ohne nennenswerte Auswirkungen auf Mensch und Tier.

Gesonderte Schadstoffuntersuchungen waren für diese Einschätzung nicht notwendig, denn die vorstehend genannten Untersuchungen gestatten diese Prognose zuverlässig.

Die Stickstoffdioxidbelastung wird keine gesundheitsschädigende Beeinträchtigung der Wohnbevölkerung verursachen.

2.4.4.3 Bodenschutz

Die Belastung des Bodens durch den Eintrag von Stoffen aus dem Verkehr und die Belastung durch die Bauarbeiten sowie die Herstellung und Unterhaltung der Anlage kann nach BBodSchG zugelassen werden.

Das dargestellte öffentliche Interesse an der Durchführung des Vorhabens (Nutzungsfunktion im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 3 d BBodSchG) rechtfertigt hier die Nachteile für die anderen Funktionen des Bodens. Die Bodenfunktionen sind grundsätzlich gleichrangig.

Schädliche Bodenveränderungen im Sinne des § 2 Abs. 3 i. V. m. § 7 BBodSchG werden nicht eintreten, denn von der mit rund 6.500 Fahrzeugen/Tag belasteten Ortsumfahrung Weihestephan werden für die bisher nicht belasteten Böden keine maßgeblichen Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen eintreten. Die Überschreitung von in der BBodSchV (Anhang 2) gemäß § 8 Abs. 2 BBodSchG festgelegten Werten ist nicht zu besorgen. Gesonderte Untersuchungen waren für diese Einschätzung nicht erforderlich, denn die vorstehend genannten Untersuchungen gestatten diese Prognose zuverlässig. Vergleicht man die in Anhang 2 zu § 9 BBodSchV aufgeführten Vorsorgewerte mit den in den genannten Untersuchungen festgestellten Werten an Straßen, kann man den Schluss ziehen, dass bei einer Verkehrsbelastung von rund 6.500 Fahrzeugen/Tag und Fehlen einer maßgeblichen Vorbelastung eine Beeinträchtigung der Bodenfunktionen nicht zu besorgen ist.

Mit den Nebenbestimmungen A 3.2.7 wird den Forderungen des **Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Deggendorf** hinsichtlich der Verwertung des überschüssigen Oberbodens auf landwirtschaftlich genutzten Flächen und eines möglichst bodenschonenden Erdbaubetriebes weitgehend entsprochen.

2.4.5 Naturschutz und Landschaftspflege

2.4.5.1 Verbote

Striktes Recht steht dem Vorhaben nicht entgegen.

2.4.5.1.1 Schutzgebiete/geschützte Flächen

Im Einwirkungsbereich des Vorhabens befinden sich keine FFH- oder SPA-Gebiete. Schutzgebiete nach §§ 20 ff. BNatSchG sind im Planungsgebiet ebenfalls nicht ausgewiesen.

Die amtliche Biotopkartierung weist im Untersuchungsraum ein Biotop (Nr. 7338-0114-001, Ufervegetation am Freimöslbach südöstlich Weihestephan) in der direkten Eingriffszone auf. In der weiteren Eingriffszone liegen drei weitere Biotope (Nrn. 7338-0115-001, 7338-0116-004 und 7338-0116-005). Daran grenzen zwei weitere Biotope (Nrn. 7338-0112-001, 7338-0114-002) an.

Eine Beeinträchtigung der Biotope, die in der weiteren Eingriffszone liegen bzw. daran angrenzen, die zu einer Verschlechterung führt, ist nicht anzunehmen.

Des Weiteren kommen im Untersuchungsgebiet Lebensstätten vor, die dem Schutz des Art. 13e BayNatSchG unterliegen.

Die Überbauung/Beseitigung oder sonstigen Beeinträchtigungen der nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotope können durch Umsetzung der geplanten Ausgleichsmaßnahme nach § 15 Abs. 2 S. 2 BNatSchG ausgeglichen werden, so dass nach § 30 Abs. 3 BNatSchG von dem Verbot, Biotope zu zerstören bzw. erheblich zu beeinträchtigen, eine Ausnahme zugelassen werden kann.

Rodungsarbeiten dürfen nur in der Zeit von Oktober bis Februar durchgeführt werden. Die Rodungen oder sonstigen Beeinträchtigungen von Hecken, lebenden Zäunen, Feldgehölzen oder -gebüsch nach Art. 13e Abs. 1 BayNatSchG, § 39 Abs. 5 BNatSchG können durch die geplanten Maßnahmen ausgeglichen und daher zugelassen werden.

Ungeachtet dessen ergäbe zudem eine Abwägung, dass das Vorhaben aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig ist. Die für das Vorhaben sprechenden Argumente sind jedenfalls so gewichtig, dass sie aus Sicht der Planfeststellungsbehörde selbst einen Eingriff in gesetzlich geschützte Biotope und Lebensstätten rechtfertigen, so dass auch die Voraussetzungen für die Erteilung einer Befreiung nach § 67 BNatSchG vorliegen.

Sollten Rodungsarbeiten in der Zeit zwischen März und September notwendig werden, ist gem. § 39 Abs. 7 BNatSchG, Art. 13e Abs. 1 Nr. 1 u. Abs. 3 i.V.m. Art. 13d Abs. 2 BayNatSchG bei der unteren Naturschutzbehörde eine Ausnahme zu beantragen.

2.4.5.1.2 Artenschutz

Nach nationalem und internationalem Recht werden drei verschiedene Artenschutzkategorien unterschieden:

- besonders geschützte Arten,
- streng geschützte Arten inklusive der FFH-Anhang IV-Arten,
- europäische Vogelarten.

Diese Kategorien werden in § 7 Abs. 2 Nr. 12 bis 14 BNatSchG definiert, wobei sich der Gesetzgeber auf verschiedene europa- bzw. bundesweit geltende Richtlinien und Verordnungen stützt:

- Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL, Richtlinie 92/43/EWG),
- Vogelschutz-Richtlinie (V-RL, Richtlinie 79/409/EWG),
- EG-Artenschutzverordnung (EG-ArtSchVO, (EG) Nr. 338/97) und
- Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV).

Der Prüfumfang der artenschutzrechtlichen Verbote beschränkt sich auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten. Die „nur“ national geschützten Arten sind nach Maßgabe des § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG von den artenschutzrechtlichen Verboten freigestellt und werden wie alle übrigen Arten grundsätzlich nur im Rahmen der Eingriffsregelung behandelt. Eine Verordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (sog. „Verantwortungsarten“) liegt noch nicht vor.

2.4.5.1.2.1 Prüfmethodik

Die artenschutzrechtliche Beurteilung nach § 44 BNatSchG setzt eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme zum Vorkommen der relevanten Arten voraus. Der Prüfung brauchen diejenigen Arten nicht unterzogen zu werden, für die eine verbotstatbestandsmäßige Betroffenheit durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle).

Das methodische Vorgehen der vom Vorhabenträger vorgelegten speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP), die Grundlage der Beurteilung durch die Planfeststellungsbehörde ist, orientiert sich an den „Fachlichen Hinweisen zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)“ in der Fassung vom 8.1.2008. Die Datengrundlagen für die saP sind in der Unterlage 12.2 des Plangeheftes dargestellt, auf die Bezug genommen wird.

Die vorliegende Untersuchung ist für die artenschutzrechtliche Beurteilung ausreichend. Die Untersuchungstiefe hängt maßgeblich von den naturräumlichen Gegebenheiten im Einzelfall ab. Das Recht nötigt nicht zu einem Ermittlungsaufwand, der keine zusätzliche Erkenntnis verspricht (vgl. BVerwG, Beschluss v. 18.06.2007, Az. 9 VR 13/06 in juris, Rn. 20; BVerwG, Beschluss v. 13.03.2008, Az 9 VR 9/07 in juris, Rn. 31).

Die saP vom Januar 2010 wurde auf Grund von Einwendungen im Verfahren durch zusätzliche Untersuchungen im August 2010 ergänzt. Die Ergänzungen betreffen vor allem Maßnahmen zur Vermeidung des Tötungsverbots durch bau- und betriebsbedingte Tierverluste und die Auswirkungen des Rückbaus der alten Trasse. Die zusätzlichen Maßnahmen wurden ergänzend zum LBP und der artenschutzrechtlichen Prüfung vom Januar 2010 in diesen Beschluss aufgenommen.

Zwar wurden in der saP vom Januar 2010 die artenschutzrechtlichen Aspekte nach der bis 01.03.2010 geltenden Rechtslage beurteilt. Das geänderte Bundesnaturschutzgesetz führt vorliegend jedoch nicht dazu, dass diese saP nicht mehr als Entscheidungsgrundlage geeignet wäre, da die Änderungen im Artenschutz nur geringfügig sind.

2.4.5.1.2.2 Verbotstatbestände

Die Maßstäbe für die Prüfung der Artenschutzbelange ergeben sich aus den in § 44 Abs. 1 BNatSchG formulierten Zugriffsverboten. In Bezug auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten gelten folgende Verbote:

- Verbot Nr. 1: wild lebende Tiere zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- Verbot Nr. 2: wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so erheblich zu stören, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert,
- Verbot Nr. 3: Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wild lebender Tiere aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- Verbot Nr. 4: wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG ergeben sich für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG Sonderregelungen: Sofern die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird, liegt ein Verstoß gegen Verbot Nr. 3 nicht vor. Im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere ist auch das Verbot Nr. 1 nicht erfüllt. Diese Freistellungen gelten auch für Verbot Nr. 4 bezüglich der Standorte wild lebender Pflanzen.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Die vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen sind im Rahmen der Zulassungsentscheidung, z. B. im Landschaftspflegerischen Begleitplan, festzulegen. Sie müssen artspezifisch ausgestaltet sein, auf geeigneten Standorten durchgeführt werden und dienen der ununterbrochenen Sicherung der ökologischen Funktion von betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten für die Dauer der Vorhabenswirkungen. Darüber hinaus können sie im Sinne von Vermeidungsmaßnahmen dazu beitragen, erhebliche Störungen von lokalen Populationen abzuwenden bzw. zu reduzieren.

2.4.5.1.2.3 Konfliktanalyse

Betroffene Arten

Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie wurden im Untersuchungsraum nicht aufgefunden. Vorkommen sind auf Grund der Biotopausstattung auszuschließen.

Folgende Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie treten nachweislich oder potenziell im Untersuchungsraum auf:

Säugetiere: Fledermausarten (Braunes Langohr, Fransenfledermaus, Großes Mausohr, Kleine Bartfledermaus, Wasserfledermaus, Zweifarbfledermaus, Zwergfledermaus) und Biber

Ergänzend zur saP vom Januar 2010 wurden noch folgende Fledermausarten untersucht:

Abendsegler, Graues Langohr, Große Bartfledermaus, Nordfledermaus, Mückenfledermaus, Rauhautfledermaus

Reptilien: Zauneidechse

Ergänzend zur saP vom Januar 2010 wurde die Schlingnatter untersucht.

Amphibien: Gelbbauchunke, Kleiner Wasserfrosch, Laubfrosch

Libellen: Grüne Keiljungfer

Ergänzend zur saP vom Januar 2010 wurden die Grüne Flussjungfer und der Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling untersucht.

Lebensstätten prüfungsrelevanter Käfer-, Nachtfalter- und Schneckenarten sind im Planungsgebiet nicht bekannt. Auf die Unterlage 12.2 wird Bezug genommen. Ergänzende Untersuchungen ergaben, dass Muscheln im Untersuchungsraum nicht nachgewiesen werden können.

Folgende europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie treten nachweislich oder potenziell im Untersuchungsraum auf:

Hecken- und Baubrüter:	Amsel, Buchfink, Eichelhäher, Elster, Feldsperling, Gartengrasmücke, Grünfink, Kernbeißer, Kuckuck, Nachtigall, Neuntöter, Rabenkrähe, Saatkrähe, Türkentaube, Turteltaube, Wacholderdrossel
Halbhöhlen- und Höhlenbrüter:	Bachstelze, Blaumeise, Buntspecht, Gartenrotschwanz, Grauspecht, Hausrotschwanz, Haussperling, Kohlmeise, Mehlschwalbe, Rotkehlchen, Schwanzmeise, Star
Bodenbrüter:	Jagdfasan, Feldlerche, Rebhuhn, Stockente, Wachtel
Raubvögel:	Baumfalke, Habicht, Mäusebussard, Schleiereule, Sperber, Turmfalke, Waldohreule, Wespenbussard

Ergänzend zur saP vom Januar 2010 wurden noch folgende Brutvögel untersucht:

Baumpieper, Fitis, Gartenbaumläufer, Girlitz, Goldammer, Grauschnäpper, Grünspecht, Haubenmeise, Kleiber, Misteldrossel, Mönchsgrasmücke, Rauchschnäpper, Ringeltaube, Schwarzspecht, Singdrossel, Sommergoldhähnchen, Stieglitz, Sumpfrohrsänger, Tannenmeise, Waldbaumläufer, Waldkauz, Wintergoldhähnchen, Zaunkönig, Zilpzalp

Verstoß gegen Verbote

Für o. g. gemeinschaftsrechtlich geschützte Arten ergeben sich durch die geplante Baumaßnahme keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG. Es werden keine Verschlechterungen des derzeitigen Erhaltungszustands der lokalen Population der betroffenen Arten verursacht. Die Beurteilung, ob ein Verbotstatbestand erfüllt ist, erfolgte unter Berücksichtigung der mit LBP vom Januar 2010 und auf Grund der ergänzenden Untersuchungen vom August 2010 zusätzlich in diesem Beschluss unter A 3.4 festgesetzten Vermeidungsmaßnahmen inklusive der sog. vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen.

Die Zulassung einer Ausnahme von den Verboten nach § 44 BNatSchG gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG ist demgemäß nicht erforderlich.

Tötungsverbot:

Baubedingte Tierverluste

Im Zusammenhang mit der Beseitigung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten können unvermeidbare baubedingte Tierverluste, z.B. bei einigen Fledermausarten durch Rodung einzelner Bäume auftreten. „Unvermeidbar“ bedeutet in diesem Zusammenhang, dass alle vermeidbaren Tötungen oder sonstige Beeinträchtigungen zu unterlassen sind, d.h. alle geeigneten und zumutbaren Vermeidungsmaßnahmen müssen ergriffen werden.

Unter Berücksichtigung der unter A 3.4 festgesetzten Vermeidungsmaßnahmen ist gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG das Tötungs- und Verletzungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht erfüllt, da die ökologische Funktion der betroffenen Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Betriebsbedingte Tierverluste

Bei verschiedenen Fledermausarten und dem Biber kann zwar nicht ausgeschlossen werden, dass einzelne Exemplare durch den Autoverkehr letztlich zu Schaden kommen. Das reicht aber nicht aus, um den Tatbestand des Tötungsverbots gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG als erfüllt anzusehen. Ein Planvorhaben widerspricht dem Tötungsverbot vielmehr nur dann, wenn sich das Tötungsrisiko für die geschützten Tiere durch das Vorhaben signifikant erhöht (BVerwG, Urteile v. 12.03.2008 Az 9 A 3.06 – juris Rn. 219 und v. 09.07.2008, Az 9 A 14/07 – juris Rn. 91). Davon kann aber nur ausgegangen werden, sofern es um Tiere solcher Arten geht, die aufgrund ihrer Verhaltensweisen gerade im Bereich des Vorhabens ungewöhnlich stark von den Risiken des dadurch verursachten Straßenverkehrs betroffen sind und wenn sich diese besonderen Risiken durch die konkrete Ausgestaltung des Vorhabens einschließlich der geplanten Vermeidungs- oder Minderungsmaßnahmen nicht beherrschen lassen (vgl. BVerwG, Urteil vom 18.03.2009, Az 9 A 39/07 – juris Rn. 58).

Auf Grund ihrer strukturgebundenen Jagdweise ist grundsätzlich für die Arten Kleine und Große Bartfledermaus, Zwergfledermaus, Mausohr, Graues/Braunes Langohr, Wasserfledermaus, Mückenfledermaus und potenziell auch für die Fransenfledermaus ein erhöhtes Kollisionsrisiko anzunehmen. Auch für die Nord-, Zweifarb- und Rauhautfledermaus lässt sich ein erhöhtes Kollisionsrisiko ebenfalls nicht ausschließen. Für den im Gesamtgebiet nicht strukturgebundenen und hochfliegenden Abendsegler ist eine Kollision unwahrscheinlich. Außer der Großen/Kleinen Bartfledermaus wurden jedoch nur wenige Tiere der genannten Arten im prüfungsrelevanten Gebiet nachgewiesen. Zur Senkung des Kollisionsrisikos tragen insbesondere die unter A 3.4 ergänzend festgesetzten Leitbepflanzungen und Überflughilfen bei. Da die Brücke über den Weihenstephaner Bach nur etwa 65 m vom Kreisverkehrsplatz entfernt ist und deshalb die Fahrgeschwindigkeiten im Brückenbereich relativ gering sein werden, sind Maßnahmen zur Geschwindigkeitsreduzierung nicht notwendig.

Die Maßnahmen am Brückenbauwerk müssen bei Inbetriebnahme der Neubautrasse voll funktionsfähig zur Verfügung stehen.

Lokale Populationen der Biber sind im Untersuchungsraum selbst nicht vorhanden. Die Talbereiche des Freimöslbachs und des Wachelkofener Bachs können jedoch zukünftig als Lebensraum angenommen werden. Gefährdungen des Bibers ergeben sich vor allem durch Lebensraumdurchschneidungen im Bereich von Gewässerquerungen. Der Querungsbereich des Weihenstephaner Bachs wird daher durch ein bibergerecht gestaltetes Brückenbauwerk mit beidseitigen Bermen entlang des Gerinnes überspannt. Damit wird eine Zerschneidung des potenziellen Lebensraumes vermieden und dem „Straßentot“ vorgebeugt.

Unter Einbeziehung jedenfalls der im LBP (Unterlage 12.1) und unter A 3.4 festgesetzten konfliktvermeidenden Maßnahmen ist nach naturschutzfachlicher Einschätzung davon auszugehen, dass das Vorhaben kein signifikant erhöhtes Risiko kollisionsbedingter Verluste von Einzelexemplaren verursacht, mithin unterhalb der Gefahrenschwelle in einem Risikobereich verbleibt, der mit einem Verkehrsweg im Naturraum immer verbunden ist (vgl. BVerwG, Urteil v. 13.05.2009 Az 9 A 73/07- juris Rn. 86).

Die Zulassung einer Ausnahme von den Verboten nach § 44 BNatSchG gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG für die Arten der Fledermäuse und dem Biber ist daher abweichend von der artenschutzrechtlichen Untersuchung vom Januar 2010 nicht notwendig.

Störungs- und Schädigungsverbot:

Das Störungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG bezieht sich auf die Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Eine Störung kann grundsätzlich durch Beunruhigungen und Scheuchwirkungen, z. B. infolge von Bewegung, Lärm oder Licht eintreten. Unter das Verbot fallen auch Störungen, die durch Zerschneidungs- oder optische Wirkungen hervorgerufen werden, z. B. durch die Silhouettenwirkung von Straßendämmen oder Gebäuden.

Nicht jede störende Handlung löst jedoch das Verbot aus, sondern nur eine erhebliche Störung, durch die sich der „Erhaltungszustand der lokalen Population“ verschlechtert. Dies ist der Fall, wenn so viele Individuen betroffen sind, dass sich die Störung auf die Überlebenschancen, die Reproduktionsfähigkeit und den Fortpflanzungserfolg der lokalen

Population auswirkt. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes ist immer dann anzunehmen, wenn sich als Folge der Störung die Größe oder der Fortpflanzungserfolg der lokalen Population signifikant und nachhaltig verringert. Bei häufigen und weit verbreiteten Arten führen kleinräumige Störungen einzelner Individuen im Regelfall nicht zu einem Verstoß gegen das Störungsverbot.

Störungen einzelner Individuen der Fledermäuse (Licht-, Staub- oder Lärmemissionen), der Grünen Keiljungfer oder des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings sowie der im Untersuchungsbereich vorkommenden Brutvögel sind nicht ausgeschlossen. Der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist jedoch nicht erfüllt, da jedenfalls unter Berücksichtigung der im LBP und unter A 3.4 festgesetzten Maßnahmen der Eingriff mit hoher Wahrscheinlichkeit zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustands führen wird.

Werden Tiere an ihren Fortpflanzungs- und Ruhestätten gestört, kann dies zur Folge haben, dass diese Stätten für sie nicht mehr nutzbar sind. Insofern ergeben sich zwischen dem „Störungstatbestand“ und dem Tatbestand der „Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ zwangsläufig Überschneidungen.

Die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bedeutet, dass bei der Abgrenzung einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte alle Habitatfunktionen einzubeziehen sind, die für die betroffenen Individuen zur Fortpflanzung und für Ruhephasen überlebenswichtig sind. Als Fortpflanzungsstätte geschützt sind alle Orte im Gesamtlebensraum eines Tieres, die im Verlauf des Fortpflanzungsgeschehens benötigt werden. Als Fortpflanzungsstätten gelten z.B. Balzplätze, Paarungsgebiete, Neststandorte oder Brutplätze oder Brutkolonien. Die Ruhestätten umfassen alle Orte, die ein Tier regelmäßig zum Ruhen oder Schlafen aufsucht oder an die es sich zu Zeiten längerer Inaktivität zurückzieht. Als Ruhestätten gelten z. B. Schlaf-, Mauser- und Rastplätze, Sonnplätze oder Sommer- und Winterquartiere.

Bei der Störung von Individuen an ihren Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist dann von der Beschädigung einer solchen Stätte auszugehen, wenn die Wirkung auch nach Wegfall der Störung fortbesteht bzw. betriebsbedingt andauert.

Entscheidend für das Vorliegen der Beschädigung einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte ist die Feststellung, dass eine Verminderung des Fortpflanzungserfolges oder der Ruhemöglichkeiten des betroffenen Individuums oder der betroffenen Individuengruppe wahrscheinlich ist. Auch „schleichende“ Beschädigungen, die nicht sofort zu einem Verlust der ökologischen Funktion führen, können vom Verbot umfasst sein

Beim Rückbau des öFW Weihenstephan - Wachelkofen im Bereich der Querung mit der planfestgestellten Umgehungsstrasse nach Süden geht ein potenzieller Lebensraum der Zauneidechse verloren. Um Funktionsverluste zu vermeiden und den Erhaltungszustand des vorhandenen Bestandes nicht zu verschlechtern, werden ergänzend zur saP vom Januar 2010 unter A 3.4 insbesondere Maßnahmen zur Schaffung von neuen Ruhestätten bzw. Überwinterungsstätten in südexponierter besonnener Lage festgesetzt. Dadurch ist auch potenzieller neuer Lebensraum entlang der Straßenböschung der geplanten Umgehungsstrasse erreichbar. Die Maßnahmen müssen bereits für die Fortpflanzungsperiode 2011 voll funktionsfähig zur Verfügung stehen, falls der Bau insoweit 2010 begonnen wird.

Im Zuge des Rückbaus der alten Trasse südlich Weihenstephan werden straßenbegleitende, mit Bäumen durchsetzte Heckenstrukturen beseitigt, die Hecken- und Baumbrütern sowie Halbhöhlen- und Höhlenbrütern als Ansitzmöglichkeiten oder Nahrungsbiotope dienen können. Brutplätze dieser Arten sind hier jedoch unwahrscheinlich. Im Bereich des ausgewiesenen Biotops wurden keine Baumhöhlen entdeckt.

Brut- und Ruheplätze der Raubvögel sind vom Vorhaben nicht betroffen. Störungen und Schädigungen der Hecken- und Baumbrüter sowie Halbhöhlen- und Höhlenbrüter werden insbesondere durch Heckenrodungen außerhalb der Vogelbrutzeit und der Neuanlage von Hecken vermieden. Auf die Unterlage 12.1 wird Bezug genommen.

Störungen und Schädigungen der Bodenbrüter werden insbesondere dadurch weitgehend vermieden, dass die Baufeldfreimachung in Bereichen, in denen mit dem Vorkommen von Bodenbrütern zu rechnen ist, in der Zeit von Anfang Oktober bis Ende Februar vorzunehmen ist. Mit der Aufgabe des Neststandortes bzw. des Ausfluges der Nachkommenschaft erlischt die Funktion und auf Grund der weiten Verbreitung der Arten ist nicht mit einer Verschlechterung der jeweiligen Erhaltungszustände der lokalen Population zu rechnen.

Bei Vogelarten, die ihre Brutstätte immer wieder nutzen - wie z. B. der Höhlenbrüter Blaumeise - hilft die Vermeidung einer Baufeldfreimachung während der Brutzeit zwar, eine

etwaige Störung der Vögel während der Fortpflanzungszeit zu verhindern. Jedoch ist der Tatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG im Falle einer Beschädigung oder Zerstörung der immer wieder aufgesuchten Brutstätte grundsätzlich erfüllt. Der Tatbestand des Lebensstättenschadensverbots ist gemäß § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG jedoch dann nicht verwirklicht, wenn sichergestellt ist, dass trotz Zerstörung einzelner dauerhafter Brutstätten die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin gewährleistet ist. Dies ist hier unter Berücksichtigung der festgesetzten konfliktvermeidenden Maßnahmen der Fall.

Insbesondere entstehen durch die festgesetzten Maßnahmen zur Optimierung des Freimöslbachs (A 1) und die Maßnahme G 2 (Anreicherung der ausgeräumten Feldflur mit Gehölzpflanzungen auf den Straßenböschungen) und G 3 (Anlage einer Feldhecke mit standortheimischen Gehölzen) neue Fortpflanzungs-/Ruhestätten für verschiedene Vogelarten.

Für die Feldlerche werden in dem nördlich bis nordöstlich der planfestgestellten Trasse gelegenen Ackerland in Getreideäckern 6 Lerchenfenster angelegt (A 3.4.14). Diese Maßnahme muss als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme bereits für die Fortpflanzungsperiode 2011, d. h. ab dem 01.03.2011 voll funktionsfähig zur Verfügung stehen, falls der Bau insoweit 2010 begonnen wird.

Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt damit für die betroffenen Arten im räumlichen Zusammenhang gewahrt (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. § 44 Abs. 5 BNatSchG).

Im Übrigen wird auf die Ausführungen in der Unterlage 12.1 und 12.2 Bezug genommen.

Unter Einbeziehung jedenfalls der im LBP (Unterlage 12.1) und unter A 3.4 festgesetzten konfliktvermeidenden Maßnahmen ist nach naturschutzfachlicher Einschätzung davon auszugehen, dass der Eingriff zu keiner Verletzung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG führen wird. Die Zulassung einer Ausnahme von den Verboten gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG ist daher nicht notwendig.

2.4.5.2 Berücksichtigung der Naturschutzbelange

Bei der Erfüllung seiner Aufgaben hat der Straßenbaulastträger den Naturhaushalt und das Landschaftsbild zu schonen (Art. 9 Abs. 1 Satz 4 BayStrWG). Diese Belange werden konkretisiert durch die in § 1 BNatSchG enthaltenen Ziele des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Schutzes von Lebensräumen. Die sich hieraus ergebenden Anforderungen sind untereinander und gegen die sonstigen Anforderungen der Allgemeinheit an Natur und Landschaft abzuwägen. Mit Grund und Boden ist sparsam umzugehen. Bodenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu begrenzen (siehe z. B. § 1a BauGB und § 1 BBodSchG).

Das betroffene Gebiet und die Beeinträchtigungen sind in der Planunterlage 12 beschrieben. Das Vorhaben muss aber nicht wegen der im Naturschutzrecht genannten Grundsätze und Ziele unterlassen werden, denn die für das Straßenbauvorhaben sprechenden Belange überwiegen. Den Naturschutzbelangen steht nach der Rechtslage kein Vorrang zu (BVerwG, NuR 1996, 522); sie haben aber besonderes Gewicht (BVerwG, NVwZ 1991, 364) im Rahmen des Interessenausgleichs.

Die landschaftspflegerische Begleitplanung gibt Aufschluss über den Bestand an Natur, Landschaft, Lebensräumen, Arten usw. und zeigt die Konflikte auf, die durch das Vorhaben verursacht werden. Diese Beeinträchtigungen lassen sich weder durch eine Variante noch durch zumutbaren Aufwand weiter verringern. Die Minimierungsmaßnahmen sind unter Nr. 4.2 im Textteil der Unterlage 12 beschrieben. Unter Berücksichtigung dieser Gesichtspunkte und aller maßgeblichen anderen Belange wird das Vorhaben deshalb so, wie es beantragt wurde, für zulässig gehalten bzw. eine andere Lösung nicht für zumutbar angesehen.

2.4.5.3 Naturschutzrechtliche Kompensation (Folgenbewältigung)

2.4.5.3.1 Eingriffsregelung

Nach den gesetzlichen Bestimmungen des § 15 BNatSchG hat der Vorhabensträger, der Eingriffe (siehe dazu § 14 BNatSchG) in Natur und Landschaft vornimmt,

- vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind.
- unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).

Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist.

Die Pflicht zur Vermeidung umfasst auch die teilweise Vermeidung, d.h. die Minimierung.

Ein Eingriff darf nicht zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft im Rang vorgehen.

Bei nicht ausgleichbaren oder ersetzbaren, aber vorrangigen Eingriffen hat der Verursacher Ersatz in Geld zu leisten. Die Ersatzzahlung bemisst sich nach den durchschnittlichen Kosten der nicht durchführbaren Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der erforderlichen durchschnittlichen Kosten für deren Planung und Unterhaltung sowie die Flächenbereitstellung unter Einbeziehung der Personal- und sonstigen Verwaltungskosten. Die Ersatzzahlung ist von der zuständigen Behörde im Zulassungsbescheid oder, wenn der Eingriff von einer Behörde durchgeführt wird, vor der Durchführung des Eingriffs festzusetzen.

Dieses Entscheidungsprogramm des BNatSchG steht selbständig neben den fachplanungsrechtlichen Zulassungsregeln (BVerwGE 85, 348, 357). Die Prüfungsstufen sind einzuhalten. Es gilt aber auch das Übermaßverbot (BVerwG vom 18.03.2009, NVwZ 2010, 66, zur bis 28.02.2010 geltenden Rechtslage).

2.4.5.3.2 Vermeidbarkeit / Unvermeidbarkeit der Beeinträchtigungen

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes (BVerwG vom 30.10.1992, NVwZ 1993, 565) stellt das Gebot, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft bei Eingriffen (also Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen, die die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können) zu unterlassen (§ 15 Abs. 1 BNatSchG), striktes Recht dar. Die Planfeststellungsbehörde hat dieses Vermeidungsgebot also zu beachten, wobei jedoch der Begriff der Vermeidbarkeit nicht in einem naturwissenschaftlichen Sinn zu verstehen ist, sondern der rechtlichen Eingrenzung anhand der Zielsetzung der Eingriffsregelung bedarf. Als vermeidbar ist nach BNatSchG im Ergebnis eine Beeinträchtigung anzusehen, wenn das erforderliche Vorhaben an der vorgesehenen Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen unter verhältnismäßigem Mitteleinsatz verwirklicht werden kann. Das Vermeidungsgebot verlangt also nicht eine Unterlassung des Vorhabens, sondern die Vermeidung zu erwartender Beeinträchtigungen. Es gehört zur sog. Folgenbewältigung.

Die Planung entspricht diesem strikten naturschutzrechtlichen Gebot. Insoweit wird auf die Erläuterungen und die vorgesehenen Maßnahmen im landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP - Unterlage 12) verwiesen.

Streng geschützte Pflanzen und Tiere ohne gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus, die im Rahmen der Eingriffsregelung zu behandeln sind, sind im Untersuchungsraum nicht nachgewiesen und auch nicht bekannt. Auf die Unterlage 12.2 wird Bezug genommen.

Verbleibende Beeinträchtigungen:

Nach Berücksichtigung der Vermeidungs- und Minimierungsmöglichkeiten verbleiben bei der Realisierung des Vorhabens folgende unvermeidbare Beeinträchtigungen, die sich auf den Kompensationsbedarf auswirken:

Konflikte KV (Versiegelung)

Durch den Straßenneubau und den Neubau des Radweges werden Flächen überbaut und versiegelt

Auswirkungen:

- Verlust von landwirtschaftlich genutzten Ackerflächen und Intensivgrünland
- Verlust und Beeinträchtigung von Lebensräumen für Tier- und Pflanzenarten
- Bodenversiegelung und daher Erhöhung des Oberflächenabflusses

Konflikt K1

Zur Wiederherstellung des ursprünglichen Geländereiefs wird der Straßendamm der alten Trasse südöstlich Weihenstephan rückgebaut. Dazu muss die landschaftsbildprägende, aus Hecken und Einzelbäumen bestehende Straßenbegleitpflanzung auf einer Länge von 400 m beseitigt werden.

Auswirkungen:

- Beeinträchtigung des Landschaftsbildes
- Verlust von Lebensräumen für Tier- und Pflanzenarten
- Verlust eines Trittsteinbiotops

Konflikt K2

Überbauung und Verlegung des Freimöslbachs/Weihenstephaner Bachs

Auswirkungen:

- Beeinträchtigung des Landschaftsbildes
- Verlust von landwirtschaftlichem Ackerland
- Beeinträchtigung und Verlust von Lebensräumen für Tier- und Pflanzenarten
- Eingriff in das natürliche Bodengefüge
- Unterbrechung und Verlust von Vernetzungsstrukturen

Konflikt K3

Teilweise Überbauung eines in der Biotopkartierung ausgewiesenen Eschen-Pappelbestandes. Flächenverbrauch ca. 200 qm

Auswirkungen:

- Beeinträchtigung des Lebensraumes für wildlebende Tiere und Pflanzen durch Lärm, Schadstoffeintrag (Feinstaub, Reifenabrieb) und Erschütterung
- Rodung mehrerer ca. 60 Jahre alter Graupappeln und Eschenbäume

Konflikt K4

Beeinträchtigung und Störung des Jagd- und Nahrungshabitats verschiedener Vogel- und Fledermausarten

Auswirkungen:

- Verlust/Verkleinerung und Zerschneidung von Lebensräumen für Tier- und Pflanzenarten
- Unterbrechung und Störung des Artenaustauschs
- Schädliche stoffliche Einträge und Verlärmung von Flächen durch die betriebsbedingten Auswirkungen der neuen Straße

Konflikt K5

Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die Anlage des neuen Straßenkörpers in einem vorher unbelasteten Landschaftsraum

Auswirkungen

- visuelle Beeinträchtigung des Landschaftsraumes

Diese Konflikte lassen sich nicht weiter verringern. Auf die Ausführungen in der Unterlage 12.1 wird Bezug genommen.

2.4.5.3.3 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, naturschutzrechtliche Abwägung

Wie in Unterlage 12 des Plangeheftes dargestellt ist, verbleiben insbesondere folgende Beeinträchtigungen, die sich auf den Kompensationsbedarf auswirken:

Art der Beeinträchtigung	betroffene Fläche ha	erforderliche Ausgleichsfläche ha
Versiegelung landwirtschaftlicher Nutzflächen	1,2950	0,3885
Rodung von Strauch/Baumhecken	0,2000	0,0600
Versiegelung Biotop	0,0200	0,0300
Beeinträchtigung Restbiotop	0,0500	0,0350

Summe Ausgleichserfordernis 0,5135 ha

Die verbleibenden erheblichen und nachhaltigen, unvermeidbaren Beeinträchtigungen sind gemäß § 15 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).

Für die Ermittlung des Ausgleichsbedarfs sind maßgebliche Gesichtspunkte die Auswirkungen der Straßenbaumaßnahme auf die Arten- und Biotopausstattung im betroffenen Raum unter Einbeziehung der dadurch bedingten Unterbrechungen bzw. Störungen aller Wechselbeziehungen auf das Funktionsgefüge der Natur, auf das Landschaftsbild, die Erholung und den Naturgenuss und auf Boden, Wasser, Klima und Luft. Untersuchungsraum, -inhalt, -methode und -schwerpunkte wurden zutreffend festgelegt. Der Ausgleichsbedarf ist gemäß den sog. gemeinsamen Grundsätzen vom 21.06.1993 in Flächenbedarf umgerechnet, was hier keinen Bedenken begegnet.

Bei der Festsetzung von Art und Umfang der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind die Programme und Pläne nach den §§ 10 und 11 BNatSchG zu berücksichtigen. Vorliegend kann vollständiger Ausgleich erfolgen.

Der Ausgleichsverpflichtung wird neben den in den Planunterlagen 12.1 und 12.1.2 dargestellten Schutz-, Minimierungs- und Gestaltungsmaßnahmen folgendermaßen entsprochen:

Ausgleichsmaßnahme A 1

Anlage eines 10 – 15 m breiten Pufferstreifens entlang des Freimöslbaches

Maßnahmen:

- Modellierungsarbeiten, Förderung der Eigendynamik des Baches. Die umgebenen landwirtschaftlichen Flächen werden abgepuffert.
- Strukturanreicherung entlang des Baches, Pflanzungen, Anlage von Seigen, Totholz und Lesesteinhaufen
- Fläche wird der Sukzession überlassen

Die anrechenbare Ausgleichsfläche beträgt 0,5445 ha

Die Kompensationsfläche entlang des Freimöslbaches entspricht der Zielsetzung des wirksamen Landschaftsplanes der Gemeinde Hohenthann.

Auf agrarstrukturelle Belange wurde dabei Rücksicht genommen, insbesondere wird die alte Trasse teilweise rückgebaut und es werden für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch genommen. Lage, Form und Gestaltung der geplanten Ausgleichsfläche erschweren durch die Parallelanordnung zum Freimöslbach nicht die Landbewirtschaftung.

Da die Kompensationsmaßnahmen nach § 15 Abs. 4 BNatSchG rechtlich zu sichern sind, besteht für die Grundstücke und Teilflächen, auf denen solche Maßnahmen erforderlich sind, grundsätzlich die Notwendigkeit der Enteignung oder Zwangsbelastung (BVerwG vom 23.08.1996, UPR 1997, 36). Die einzelnen Grundstücke sind in den Grunderwerbsunterlagen (Planunterlage 14) aufgeführt. Der Träger der Straßenbaulast erhält damit, ebenso wie für die Straßenbestandteile, das Enteignungsrecht. Er behält aber die Möglichkeit zu späteren Änderungen im Einvernehmen mit der Planfeststellungsbehörde (Art. 76 Abs. 2 BayVwVfG).

Insgesamt ist festzustellen, dass nach Realisierung der landschaftspflegerischen Kompensationsmaßnahmen unter Beachtung der unter Ziffer A 3.4 dieses Beschlusses getroffenen Auflagen nach Beendigung der Straßenbaumaßnahme die dadurch verursachten Beeinträchtigungen kompensiert sind, so dass keine erhebliche Beeinträchtigung des Naturhaushaltes zurückbleibt und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet sein wird.

Es hat sich im Verfahren außerdem ergeben, dass selbst im Falle nicht kompensierbarer Beeinträchtigungen hier die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege gegenüber den Belangen der erforderlichen Verbesserung des Straßennetzes zurücktreten müssten (§ 15 Abs. 5 und 6 BNatSchG).

Zu den Stellungnahmen:

Den Forderungen des **Landratsamtes Landshut (untere Naturschutzbehörde)** wurde weitgehend entsprochen.

Der bestehende Stahlrohr-Maulprofil-Durchlass des Wachelkofener Baches ist mit einer Lichten Weite von 2,6 m und einer Lichten Höhe von 2,0 m ausreichend bemessen und weist hinsichtlich der Biotopverbundfunktion keine Defizite auf. Bei einer Mittelwasser-Gerinnebreite von 60 - 80 cm verbleiben beiderseits etwa 1 m breite, mit Schwemmmaterial abgedeckte Uferstreifen.

Der Vorhabensträger hat die Kompensationsfläche A 1 entsprechend den festgestellten Planunterlagen herzustellen und für die Dauer des Bestehens der Straße zu pflegen und zu unterhalten. Die Detailplanung der Maßnahme sowie deren Umsetzung sind in enger Abstimmung und im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde durchzuführen. Der Baubeginn der Ausgleichsmaßnahme am Freimöslbach ist der Naturschutzbehörde mindestens 14 Tage vorher anzuzeigen. Die Einweisung der an der Bachgestaltung Beteiligten durch das Landratsamt ist vor Baubeginn sicherzustellen (A 3.1.5).

Die Fertigstellung der Maßnahme ist gemeinsam mit der unteren Naturschutzbehörde zu überprüfen. Das Abnahmeprotokoll ist der höheren Naturschutzbehörde zu übermitteln.

Die Ausgleichsmaßnahme ist spätestens zum Zeitpunkt der Beendigung der Straßenbaumaßnahme fertig zu stellen und ab diesem Zeitpunkt der Sukzession zu überlassen. Ggf. ist der großflächigen Etablierung von Beständen einzelner Arten durch die regelmäßige Mahd von Teilflächen entgegenzuwirken. Die in den Planunterlagen vorgesehene Ausmagerung der Fläche über einen Zeitraum von 10 Jahren ist nicht erforderlich. Die Planunterlagen wurden durch Roteintragungen korrigiert.

Die Fläche ist der zuständigen Stelle für das Ökoflächenkataster zu melden (A 3.4.4).

Überschüssiges, beim Straßenbau anfallendes Erdmaterial darf nicht auf ökologisch wertvollen Flächen (Feuchtbiopte, Hohlwege, Streuwiesen, aufgelassene Kiesgruben, etc.) abgelagert werden. In den übrigen (unbedenklichen) Bereichen ist es gestattet, Erdwälle zur Abschirmung von Wohngebäuden in angemessenem Umfang aufzuschütten (A 3.4.6).

Die bauausführenden Firmen sind vom Vorhabensträger in geeigneter Weise zur Beachtung der gesetzlichen Regelungen über Abgrabungen und Auffüllungen zu verpflichten.

Die Rodung von Gehölzen und Eingriffe in Hecken usw. hat der Vorhabensträger nur in der Zeit von Anfang Oktober bis Ende Februar vorzunehmen. Sollte dies nicht möglich sein, ist bei der unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Landshut ein Antrag auf Ausnahme von den Schutzvorschriften des Art. 13e BayNatSchG zu stellen (A 3.4.2).

Für Pflanzmaßnahmen sind ausschließlich Gehölzarten zu verwenden, die in der betroffenen Gemeinde von Natur aus verbreitet sind. Für Gehölzpflanzungen auf Ausgleichsflächen sind ausschließlich als autochthon zertifizierte Gehölze zu verwenden, die von Wildpflanzen aus der Herkunftsregion abstammen. Für forstwirtschaftlich genutzte Arten kann Forstware verwendet werden. Wegen der Gefahr der Verbreitung des Erlenpilzes sind Erlenjungpflanzen aus Baumschulen nur von nachweislich befallsfreien Anbietern zu verwenden. Alternativ kann ein Einbringen von Jungpflanzen aus natürlich angesamten Beständen oder durch Ansaat an Ort und Stelle erfolgen (A 3.4.9).

Die maßnahmebedingte Ausbreitung und Etablierung invasiver Neophyten durch Verunreinigung von Baufahrzeugen, offenen Boden, fehlende Mahd usw. hat der Vorhabensträger, insbesondere bei gesundheitsgefährdenden Arten, soweit wie möglich zu verhindern. Entsprechende Kontroll- und, falls erforderlich, Gegenmaßnahmen sind zu ergreifen. Außerdem ist das Einwandern von ausbreitungsstarken Neophyten in angrenzende Lebensräume (insb. Biotopflächen) zu verhindern. Einer Fernausbreitung über den Freimöslbach ist vorzubeugen, indem Vorkommen auf den angrenzenden Straßenbegleitflächen sowie im Bereich der Ausgleichsfläche konsequent beseitigt werden.

Die dauerhafte rechtliche Sicherung der geplanten Ausgleichs- und Gestaltungsmaßnahmen ist gewährleistet, weil der Vorhabensträger die für diese Maßnahmen benötigten Grundstücksflächen erwerben will. Der Umgriff der Maßnahmen ist in den Planunterlagen festgelegt. Die Eigentümer der betroffenen landwirtschaftlichen Nutzflächen haben mit dem Vorhabensträger über den Grunderwerb entsprechende Vorvereinbarungen abgeschlossen. Verbleiben Flächen in Privateigentum, sind die Kompensationsmaßnahmen rechtlich, z. B. durch Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch, zu sichern (A 3.4.5).

Die **Kreisgruppe Landshut des Bund für Naturschutz in Bayern e.V.** stimmt in ihrer Stellungnahme der Planmaßnahme zu. Die geplante Auflassung und Renaturierung des bestehenden Staatsstraßenabschnittes südlich von Weihenstephan wird begrüßt.

Zu der geforderten Verbreiterung des geplanten Pufferstreifens entlang des Freimöslbaches um weitere 5 - 10 m, kann der Vorhabensträger nicht verpflichtet werden, weil mit dem geplanten 12 m breiten Pufferstreifen die Ausgleichsverpflichtung bereits erfüllt wird und nach Realisierung der landschaftspflegerischen Kompensationsmaßnahmen nach Beendigung der Straßenbaumaßnahme die dadurch verursachten Beeinträchtigungen kompensiert sind.

Die Planlösung sieht vor, dass die Kreisstraße LA 6 aus Richtung Mirskofen und der künftige südliche Ortsanschluss Weihenstephans (LA 6alt) mittels Kreisverkehrsplatz an die Umfahrung angebunden werden. Die Gradienten der St 2143 und der LA 6 können dabei geländenah geführt und damit die Eingriffe in das Grundeigentum und in das Landschaftsbild minimiert werden. Der Flächenbedarf des Kreisverkehrsplatzes ist nur unwesentlich größer als bei anderen Knotenpunktsformen, die ebenfalls Aufweitungen der beiden kreuzenden Straßen erfordern. Da erhebliche Baukosten eingespart werden können, nur geringe Unterhaltskosten zu erwarten sind und gleichzeitig die Trennwirkung der Ortsumfahrung minimiert wird, weil alle Verkehrsbeziehungen gleichberechtigt abgewickelt werden, ist dieser Lösung eindeutig der Vorzug gegenüber den untersuchten Varianten zu geben. Mit den vorgesehenen Querungshilfen können Fußgänger und Radfahrer die Ortsumfahrung und die Kreisstraße LA 6 verkehrssicher queren. Auf die weiteren Ausführungen hierzu unter 2.4.2 darf verwiesen werden.

2.4.6 Gewässerschutz

2.4.6.1 Entscheidungen im Rahmen der Konzentrationswirkung

Von der planfeststellungsrechtlichen Konzentrationswirkung werden auch die erforderlichen wasserrechtlichen Entscheidungen, z. B. für den Ausbau von Gewässern, Straßenbau im Wasserschutzgebiet und an Gewässern, den Oberflächenwasserablauf usw. erfasst. Die Umweltauswirkungen sind zusammen mit denen der Straße abgehandelt und bewertet. Die Auswirkungen dieser Maßnahmen auf öffentliche und private Belange sind berücksichtigt.

Das planfestgestellte Vorhaben steht bei Beachtung der festgelegten Nebenbestimmungen mit den Belangen des Gewässerschutzes und der Wasserwirtschaft in Einklang.

Der Weihenstephaner Bach ist ein Gewässer III. Ordnung. Die vorgesehene Verlegung des Weihenstephaner Baches auf ca. 90 m Länge (vgl. Unterlage 7, BWVNr. 42) stellt einen Gewässerausbau im Sinne des § 67 Abs. 2 WHG dar. Die Genehmigung für den Gewässerausbau, der nicht UVP-pflichtig ist (C 1.2), wird von der Konzentrationswirkung erfasst. Der Gewässerausbau ist zulässig, da eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit durch die Verlegung nicht zu erwarten ist und das Vorhaben bei Beachtung der festgelegten Nebenbestimmungen die gesetzlichen Anforderungen erfüllt. Die Stellungnahme des **Wasserwirtschaftsamtes Landshut** wird berücksichtigt. Auf die entsprechenden Nebenbestimmungen wird verwiesen.

2.4.6.2 Begründung der wasserrechtlichen Erlaubnisse

Es ist vorgesehen, das Niederschlagswasser, das auf den Straßen anfällt und den Straßen aus dem Gelände zuläuft, zu sammeln und soweit wie möglich breitflächig über die Straßenböschungen bzw. in Sickermulden zu versickern. Dies entspricht dem Bestreben, die Filter- und Speicherkapazitäten des Bodens bestmöglich auszunutzen und das Niederschlagswasser dem Grundwasser zuzuführen (§ 55 Abs. 2 WHG). Dennoch sind darüber hinaus Einleitungen in Vorfluter und das Grundwasser notwendig, um vor allem bei Starkregen das Niederschlagswasser schadlos abzuführen.

Diese Einleitungen sind gemäß §§ 8 und 9 WHG gestattungspflichtig. Die Gestattungen werden von der Konzentrationswirkung der Planfeststellung gemäß § 19 Abs. 1 WHG nicht erfasst, sondern unter Ziffer A 4 des Beschlusstextes gesondert ausgesprochen.

Die Gestattungen können gemäß §§ 12, 15, 55 und 57 WHG in der Form der gehobenen Erlaubnis erteilt werden. Bei Beachtung der unter Ziffer A 4.3 angeordneten Auflagen, insbesondere im Hinblick auf die geforderten Rückhalte- und Vorreinigungseinrichtungen, sind Beeinträchtigungen des öffentlichen Wohls sowie Rechtsbeeinträchtigungen und Nachteile für Dritte nicht zu erwarten. Die Auflagen beruhen auf § 13 WHG. Die Wasserrechtsbehörde hat das Einvernehmen gemäß § 19 Abs. 3 WHG erklärt.

Die gutachtliche Stellungnahme des **Wasserwirtschaftsamtes Landshut** vom 13.7.2010 wurde weitgehend berücksichtigt. Bei der Ausführungsplanung der Entwässerungseinrichtungen ist das Wasserwirtschaftsamt fachlich zu beteiligen.

Eine ausdrückliche Regelung der Haftung bei evt. eintretenden Schäden ist bei der Straßenentwässerung nicht geboten. Auch die vom Wasserwirtschaftsamt geforderte Befristung der Erlaubnis bis 31.7.2020 ist nicht geboten. Die Dauer der Einleitung orientiert sich am Bestand der Straße.

2.4.7 Landwirtschaft als öffentlicher Belang

Das Vorhaben beansprucht in erheblichem Umfang Flächen, die bisher landwirtschaftlich genutzt sind. Die Überprüfung und Abwägung aller betroffenen Interessen ergibt jedoch, dass der Straßenbau dennoch mit den Belangen der Landwirtschaft vereinbar ist. Dies gilt sowohl im Hinblick auf die vorhabensbedingte Belastung der Landwirtschaft allgemein als auch hinsichtlich der individuellen Betroffenheit einzelner Betriebe. Eine weitere Minderung der Eingriffe in die Belange der Landwirtschaft ist wegen der verkehrlichen Notwendigkeit und bei sachgerechter Bewertung anderer Belange nicht möglich. Über die Inanspruchnahme von Flächen hinaus sind die Belange der Landwirtschaft zwar noch durch weitere mittelbare Auswirkungen des Vorhabens (An- bzw. Durchschneidungen und Umwege) betroffen. Diese Beeinträchtigungen sind jedoch soweit als möglich auf das Mindestmaß reduziert und nicht so erheblich, dass sie zusammen mit den Flächenverlusten der Zulässigkeit des Vorhabens letztlich entgegenstehen.

Für das Straßenbauvorhaben einschließlich Ausgleichsflächen werden rund 5 ha Fläche benötigt. Die Eigentümer der betroffenen landwirtschaftlichen Nutzflächen sind mit der Plantrasse weitgehend einverstanden und haben bezüglich Grunderwerb bzw. Grundstückstausch mit dem Vorhabensträger entsprechende Vereinbarungen abgeschlossen. Die Gemeinde Hohenthann hat zur Unterstützung des Planvorhabens beim Amt für Ländliche Entwicklung Niederbayern die Durchführung eines Flurneuerungsverfahrens beantragt.

Der Querschnitt und die Fahrbahnbreite sind im Hinblick auf die Verkehrsprognose, Güter- und Schwerverkehrsanteil sowie zur Anpassung an die bestehenden Anschlussstrecken erforderlich. Der Landverbrauch kann auch nicht durch Verzicht auf Teile der Maßnahme, insbesondere die naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen verringert werden, wie sich aus den Erläuterungen zur Ausgleichspflicht ergibt. Nicht mehr benötigte Abschnitte bisheriger Straßen werden aufgelassen bzw. zurückgebaut. Die agrarstrukturellen Belange sind berücksichtigt.

Das landwirtschaftliche Wegenetz wird durch eine ausreichende Zahl von Kreuzungen, Ersatz- und Anwandwegen sowie Zufahrten angepasst.

Den gemeinsamen Forderungen der **Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Deggendorf und Landshut** wird mit den Nebenbestimmungen in A 3.6 weitgehend entsprochen.

Die Gemeinde Hohenthann hat sich zwischenzeitlich mit den betroffenen Grundeigentümern über die genaue Lage und Ausgestaltung der Zufahrten auf die Ortsumgehung Weihenstephan geeinigt. Auf die nachfolgenden Ausführungen hierzu bei den privaten Einwendungen sowie auf die Roteintragungen in den Planunterlagen wird verwiesen. Generell hat der Vorhabensträger sicherzustellen, dass alle vom Straßenbau berührten und von ihren bisherigen Zufahrten abgeschnittenen Grundstücke wieder eine ordnungsgemäße Anbindung an das öffentliche Wegenetz erhalten. Dies gilt auch während der Bauzeit; notfalls sind vorübergehend provisorische Zufahrten einzurichten (A 3.6.2).

Das anzupassende landwirtschaftliche Wegenetz einschließlich der Zufahrten wird hinsichtlich Breite und Fahrbahnaufbau so ausgestaltet, dass es mit den heute üblichen landwirtschaftlichen Großmaschinen problemlos genutzt werden kann.

Bestehende Drainagen sind funktionsfähig zu erhalten bzw. wiederherzustellen (A 3.6.4).

Wie gefordert, wurden bei der Ermittlung des Ausgleichsflächenbedarfs die zum Rückbau vorgesehenen Straßenflächen in Abzug gebracht. Dem Vorschlag, den Ausgleichsfaktor für die Versiegelung landwirtschaftlich genutzter Flächen von 0,3 auf 0,1 zu verringern, kann nicht gefolgt werden. Die Ermittlung des Ausgleichsbedarfs erfolgte gemäß den "Grundsätzen für die Ermittlung von Ausgleich und Ersatz nach Art. 6 und 6 a BayNatSchG bei staatlichen Straßenbauvorhaben" (Gemeinsame Bekanntmachung der Staatsministerien des Innern und für Landesentwicklung und Umweltfragen vom 21.06.1993). Auch unter Berücksichtigung der vorhandenen räumlichen Strukturierung des Gebietes ist der ermittelte Grundstücksbedarf für die naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen notwendig. Auf die Ausführungen unter 2.4.5.3.3 darf verwiesen werden. Bei der Situierung der Ausgleichsmaßnahmen hat der Vorhabensträger auf die Belange der Eigentümer und Betriebe Rücksicht genommen.

Zu den Forderungen des **Bayer. Bauernverbandes, Bezirksverband Niederbayern**, ist folgendes anzumerken:

Der Vorhabensträger hat auch während der Bauarbeiten sicherzustellen, dass alle vom Straßenbau berührten und von ihren bisherigen Zufahrten abgeschnittenen Grundstücke wieder eine ordnungsgemäße Anbindung an das öffentliche Wegenetz erhalten (A 3.6.2). Auf die nachfolgenden Ausführungen hierzu bei den privaten Einwendungen sowie auf die Roteintragungen in den Planunterlagen wird verwiesen.

Nicht entsprochen werden kann der Forderung, den bestehenden öffentlichen Feld- und Waldweg zwischen Weihenstephan und Wachelkofen (BWVNr. 9) durchgängig aufrecht zu erhalten und auch den südwestlichen Teilabschnitt des öFW an die Ortsumfahrung anzubinden. Aus Verkehrssicherheitsgründen wäre eine höhengleiche Kreuzung des öFW mit der Ortsumfahrung problematisch. Selbst wenn das Auffahren auf die Ortsumgehung, wie gefordert, nur als Rechtseinbieger in Richtung Landshut erlaubt würde, wären die Belange der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs beeinträchtigt.

Auch der hilfsweisen Forderung nach Errichtung eines Wirtschaftsweges zwischen dem Kreisverkehr und Bau-km 1+250 (auf der Westseite parallel zur Ortsumfahrung) kann wegen der damit verbundenen Mehrkosten und Grundinanspruchnahmen nicht entsprochen werden. Die Bewirtschaftung der anliegenden Grundstücke muss deshalb -wie bisher auch- von Weihenstephan aus über die Anbindung an die Kreisstraße LA 6 erfolgen. Dies ist nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde vertretbar und auch sinnvoll, weil auf die im Prognosejahr mit über 6.000 Fahrzeugen/Tag belasteten Ortsumfahrung mit landwirtschaftlichen Gespannen in der Regel nur nach längeren Wartezeiten aufgefahren werden könnte. Der nur sehr geringe örtliche Verkehr bei der Anbindung in Richtung Weihenstephan ermöglicht dagegen eine sichere und sehr leistungsfähige Grundstückserschließung ungestört vom schnellen Durchgangsverkehr. Ausschließlich für das unmittelbar anliegende Grundstück wird der Vorhabensträger im Bereich des derzeitigen öFW in Abstimmung mit dem Grundeigentümer eine Zufahrt zur Staatsstraße errichten, um die Zuckerrübenabfuhr zu gewährleisten.

Der geplante Geh- und Radweg BWVNr. 2 wird zwischen Bau-km 0+000 und Bau-km 0+580 nicht, wie gefordert, auf ganzer Strecke als Lkw-tauglicher öFW ausgebaut. Stattdessen wird in Abstimmung mit dem Grundanlieger zwischen Bau-km 0+150 und Bau-km 0+250 ein Verladebereich für Zuckerrüben mit zwei Zufahrten zur Ortsumfahrung erstellt. Der Geh- und Radweg wird in diesem Bereich auf 3,5 m verbreitert, um Konflikte zwischen landwirtschaftlichem Verkehr und Radverkehr zu vermeiden (A 3.8.4).

Über die geforderte Erdverlegung der bestehenden 20-kV Freileitung kann im Rahmen der Planfeststellung nicht entschieden werden, da es sich nicht um eine notwendige Folgemaßnahme handelt. Der geplante zusätzliche Leitungsmast ist zur Gewährleistung eines ausreichenden Sicherheitsabstandes zwischen Straße und Stromleitung notwendig. Er wird in der Böschung des Straßendamms zwischen Straße und Geh- und Radweg errichtet und stellt somit kein zusätzliches Hindernis für die landwirtschaftliche Nutzung dar. Die Gemeinde Hohenthann hat beim Erörterungstermin zugesichert, dass sie sich außerhalb des Planfeststellungsverfahrens für eine Erdverkabelung einsetzen wird.

Bei der Bepflanzung der Straßenflächen und Ausgleichsflächen sind mindestens die Abstandsregelungen des AGBGB einzuhalten. Auf die Nutzung der angrenzenden Grundstücke hat der Vorhabensträger darüber hinaus Rücksicht zu nehmen, insbesondere sollen bei Baumpflanzungen entlang landwirtschaftlicher Nutzflächen die nachteiligen Auswirkungen durch Schatten, Laubfall und Wurzelwerk auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt werden.

Zur Vermeidung von Konflikten hat der Vorhabensträger die Bepflanzung der Ausgleichsfläche A 1 durch einen 3 m breiten Wiesenstreifen von den angrenzenden Ackerflächen zu trennen (A 3.6.3). Unzumutbare Beeinträchtigungen durch Unkrautsamenflug sind nicht zu befürchten.

Art und Höhe der Entschädigung für die Grundinanspruchnahmen sowie für An- und Durchschneidungen sind in den Grunderwerbsverhandlungen, die der Straßenbaulastträger direkt mit den Betroffenen zu führen hat, oder im Enteignungs- bzw. Entschädigungsfestsetzungsverfahren zu regeln.

2.4.8 Belange der Gemeinden

Die **Gemeinde Hohenthann** ist Antragsteller (Sonderbaulastträger) für das Planfeststellungsverfahren. Zum Hinweis auf die Regelung der Grundstückszufahrten wird ergänzend zu den Roteintragungen in den Planunterlagen auf die Nebenbestimmung A 3.6.2 verwiesen. Danach haben die Grundeigentümer Anspruch darauf, dass alle vom Straßenbau berührten und von ihren bisherigen Zufahrten abgeschnittenen Grundstücke wieder eine ordnungsgemäße Anbindung an das öffentliche Wegenetz erhalten. Dies gilt auch während der Bauzeit; notfalls sind vorübergehend provisorische Zufahrten einzurichten.

Der **Markt Ergolding** hat keine Einwände und Forderungen zur Planung der Ortsumfahrung Weihenstephan vorgetragen.

2.4.9 Sonstige öffentliche Belange

2.4.9.1 Träger von Versorgungsleitungen

In der Planfeststellung ist nur über das "Ob und Wie" der Leitungsänderung zu entscheiden, nicht jedoch über die Kosten. Da sich die Leitungsträger mit den im Bauwerksverzeichnis enthaltenen Maßnahmen einverstanden erklärt haben, müssen keine näheren Regelungen getroffen werden.

Auf die Telekommunikationsanlagen der **Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH** hat der Vorhabensträger Rücksicht zu nehmen. Die Anlagen sind während der Baudurchführung zu sichern, sie dürfen nicht überbaut und vorhandene Überdeckungen dürfen nicht verringert werden. Die Detailplanung ist mit der Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH abzustimmen (Nebenbestimmungen A 3.1.1 und 3.2.3).

Auch auf die Anlagen der **Deutschen Telekom AG** hat der Vorhabensträger Rücksicht zu nehmen. Er hat ferner zugesichert (siehe dazu Eintrag im Bauwerksverzeichnis), dass in Bereichen, wo wegen der Einziehung der bestehenden Staatsstraße Leitungen der Telekom verlegt werden müssen, diese entlang der neuen Straße wieder auf öffentlich gewidmetem Straßengrund gelegt werden können. Für die Verlegungsarbeiten hat der Vorhabensträger während der Bauphase ein ausreichendes Zeitfenster einzuplanen (A 3.1.2 und 3.2.4).

Bestand, Sicherheit und Betrieb der Anlagen der **E.ON Bayern AG** dürfen durch den Straßenbau nicht beeinträchtigt werden. Die Detailplanung ist rechtzeitig mit der E.ON Bayern AG abzustimmen (A 3.1.3 und 3.2.5).

Auf die Wasserversorgungsleitungen des **Zweckverbandes zur Wasserversorgung - Rottenburger Gruppe** hat der Vorhabensträger Rücksicht zu nehmen. Die Detailplanung der notwendigen Verlegungen bzw. Umbaumaßnahmen der Leitungen in den Kreuzungsbereichen mit der Ortsumfahrung Weihenstephan (Nrn. 35 bis 38 des Bauwerksverzeichnisses) ist rechtzeitig mit dem Zweckverband Wasserversorgung abzustimmen (A 3.1.4 und 3.2.6).

2.4.9.2 Fischerei

Den vom **Bezirk Niederbayern - Fachberatung für Fischerei** - erhobenen Forderungen wird wie folgt entsprochen:

Am Freimöslbach und dessen Quellbächen besteht kein selbständiges Fischereirecht. Die Grundstücksanlieger konnten sich im Rahmen des Anhörungsverfahrens am Verfahren beteiligen.

Quellwasser und Drainagewasser darf nicht in Regenrückhalte- bzw. Absetzbecken eingeleitet werden (A 4.3.4).

Vor Beginn der Erdarbeiten sind wirksame Sand- und Schlammfänge zu errichten und bis zur Befestigung aller Böschungen wirksam zu erhalten. Die Böschungen sind unverzüglich nach Beendigung der Erdarbeiten durch Ansaat und standortgerechte Bepflanzung vor Abschwemmungen zu sichern (A 3.2.1 und 3.2.2).

Baumaterialreste dürfen im Gewässer nicht abgelagert werden. Bei Betonarbeiten ist darauf zu achten, dass keine Betonschlempe oder Wasser mit pH-Werten über 8,5 ins Gewässer gelangt (A 3.3.5 und 3.3.6).

Nach der Nebenbestimmung A 3.7.1.1 hat der Vorhabensträger die Gewässersohle des Weihenstephaner Baches im Verlegungsbereich durchgehend so zu gestalten, dass auch bei mittlerem Niedrigwasserabfluss die biologische Durchgängigkeit gewährleistet ist (Mindestwassertiefe im Stromstrich an jedem Querschnitt 10 cm und max. 1 m/s Fließgeschwindigkeit).

Das Mittelwassergerinne ist in einem Abstand, welcher der 7 - 10 fachen durchschnittlichen Gewässerbreite entspricht, punktuell auf 50 % der Durchschnittsbreite einzuschnüren und im Anschluss daran birnenförmig auf 200 % zu erweitern. In jede Aufweitung ist eine Gumppe mit einer Wassertiefe von mind. 0,4 m (bei MNQ) einzubauen.

Das Gewässerufer ist soweit möglich mit ingenieurb biologischen Methoden zu sichern. Steinsicherungen mit großen Steinen sind so durchzuführen, dass bis in Mittelwasserhöhe möglichst große Hohlräume, Unterstände etc. entstehen. Bei Verlegung von Wasserbausteinen auf Beton darf die Verfugung nur bis max. 10 cm unter der Oberkante vorgenommen werden.

Die Ausgleichsmaßnahme A 1 ist so auszuführen, dass keine tödlichen Fischfallen entstehen, d. h. die Mulden möglichst außerhalb des Überschwemmungsgebietes (HQ 10) legen oder Wassertiefe in Mulden nach Ablauf des Hochwassers max. 10 cm oder Mulden so tief (mind. 2 m), dass Fische überleben können (A 3.7.1.2).

Gemäß Nebenbestimmung A 3.7.1.3 hat der Vorhabensträger vor Trockenlegung von Gewässerabschnitten und bei Gefahr von Fischsterben das Gewässer abzufischen und die Fische in geeignete Gewässerabschnitte umzusetzen.

Für Maßnahmen, bei denen Gewässer berührt werden, ist durch den Vorhabensträger eine verantwortliche ökologische Baubegleitung zu bestellen (A 3.7.1.4).

2.4.9.3 Denkmalschutz

Der Bau der Ortsumfahrung Weihenstephan im Zuge der St 2143 kann auch unter Berücksichtigung des Schutzes von Bodendenkmälern zugelassen werden. Das **Bayer. Landesamt für Denkmalpflege** hat im Anhörungsverfahren mitgeteilt, dass im Gebiet der Straßentrasse (zwischen Bauanfang und Kreisverkehrsplatz einschl. dem Bereich der Ausgleichsmaßnahme A 1 sowie beim Bauende) zwei Vermutungsflächen vorliegen. Sollten im Zuge der Bauausführung Bodendenkmäler mit nationaler Bedeutung auftreten, deren Schutz durch die Nebenbestimmungen unter A 3.7.2 nicht hinreichend gewährleistet wäre, hat die Planfeststellungsbehörde nach Art. 75 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG die Möglichkeit, über dann möglicherweise gebotene ergänzende Schutzauflagen zur Abwendung unvorhergesehener Nachteile für Belange der Denkmalpflege zu entscheiden. In allen anderen Fällen umfasst dagegen die vorliegende Entscheidung die denkmalschutzrechtliche Erlaubnis nach Art. 7 Abs. 1 DSchG sowohl hinsichtlich der bekannten Bodendenkmäler, der bezeichneten Verdachtsflächen als auch eventueller Zufallsfunde unter Beachtung der durch die Schutzauflagen (A 3.7.2) vorgesehenen Maßgaben.

2.5 Private Einwendungen

2.5.1 **Einwender Nr. 201** (Ifd. Nr. 12 des Grunderwerbsverzeichnisses) vertreten durch **Rechtsanwalt Christoph Spilger**, Landshut

(Schreiben vom 23.2.2010 Nr. ÖR AR/08 s-ak)

Der Bau der Ortsumfahrung Weihenstephan im Zuge der St 2143 ist notwendig (2.3) und in Form der planfestgestellten Trasse geboten (2.4.2). Eine für die Wohnbebauung von Weihenstephan/Zinn schonendere Trassierung oder Gestaltung der Staatsstraße ist unter Abwägung aller maßgeblichen Belange nicht vertretbar. Es handelt sich um Dorfgebiet.

Soweit wegen dem geplanten Kreisverkehr besonders starke Lärm- und Abgasbeeinträchtigungen befürchtet werden, ist darauf hinzuweisen, dass die Gradienten der St 2143 und der LA 6 bei einer Kreisverkehrslösung geländenah geführt und damit die

Eingriffe minimiert werden. Auch die Trennwirkung der Ortsumfahrung im Bereich Zinn wird minimiert, weil alle Verkehrsbeziehungen gleichberechtigt abgewickelt werden. Die gewählte Kreisverkehrslösung dürfte im Vergleich zu anderen denkbaren Knotenpunktsformen anwohnerverträglicher sein, weil auf allen Straßenästen tatsächlich nur geringe Fahrgeschwindigkeiten möglich und die Gesamtwarezeiten deutlich geringer sein werden. Wegen der nach der Verkehrsprognose nur durchschnittlichen Auslastung des Kreisverkehrs, kann der überwiegende Teil der Verkehrsteilnehmer den Kreisverkehr langsam und stetig durchfahren.

Wie unter 2.4.4.1.4 bereits erläutert, wurde die künftige Verkehrslärmsituation im Umfeld des Vorhabens nach der Rechtslage berechnet (schalltechnische Berechnungen nach RLS-90). Nach den verbindlich geltenden Richtlinien sind zwar Zuschläge für die erhöhte Störwirkung von lichtzeichengeregelten Kreuzungen vorgesehen, nicht aber für Kreisverkehrsplätze. Auch wegen dem Längsgefälle der Staatsstraße von 1,5 - 3,9 % sind keine Zuschläge vorgesehen, weil 5 % nicht erreicht werden. Dies hat die Regierung zu beachten. Die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV für Dorfgebiete (64/54 dB(A)) werden laut den Berechnungsergebnissen bei allen Wohngebäuden deutlich unterschritten. Die Beurteilungspegel für das nächstgelegene Wohnanwesen des Einwenders betragen für das Prognosejahr 2025 58 dB (A) am Tag und 48 dB(A) in der Nacht. Damit sind auch die niedrigeren Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV für allgemeine Wohngebiete (59/49 dB(A)) unterschritten. Lärmschutzmaßnahmen können von der Planfeststellungsbehörde daher nicht angeordnet werden.

Unabhängig von dieser rechtlichen Situation hat die Gemeinde Hohenthann aber zugesagt, im Bereich des Kreisverkehrs für die angrenzende Wohnbebauung von Weihenstephan/Zinn Verbesserungen in lärmschutzmäßiger Hinsicht durch Geländemodellierungen/Aufschüttungen von überschüssigem Oberbodenmaterial durchzuführen, soweit sie die dazu benötigten Grundstücksflächen freihändig erwerben kann (A 3.8.1).

Das Vorhaben ist auch mit den Belangen der Luftreinhaltung zu vereinbaren, wie den Ausführungen unter 2.4.4.2 entnommen werden kann.

Aus dem 7.173 m² großen bebauten Grundstück Flnr. 117, Gemarkung Weihenstephan, werden insgesamt 177 m² auf Dauer und 333 m² während der Baudurchführung als Arbeitsstreifen beansprucht. Auf diese Grundinanspruchnahme kann nicht verzichtet werden, sie kann auch nicht mehr weiter verringert werden, weil die Staatsstraßentrasse dann unverhältnismäßig nahe an Zinn heranrücken würde. Gegen die Grundinanspruchnahme selbst wurden keine Einwände vorgetragen.

Soweit befürchtet wird, dass der Straßenbau einen einzigartigen Lebensraum von Tieren zerstören wird, ist dies nicht substantiiert dargelegt. Wie den Ausführungen unter 2.4.5.1.2.1 entnommen werden kann, stehen auch die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG der Zulassung des Vorhabens nicht entgegen. Auf die vorstehenden Ausführungen hierzu darf verwiesen werden.

2.5.2 **Sammeleinwand Mirskofener Straße 17 und 19**

(Schreiben vom 9.3.2010)

Der Bau der Ortsumfahrung Weihenstephan im Zuge der St 2143 ist notwendig (2.3) und in Form der planfestgestellten Trasse geboten (2.4.2). Eine für die Wohnbebauung von Weihenstephan/Zinn schonendere Trassierung oder Gestaltung der Staatsstraße ist unter Abwägung aller maßgeblichen Belange nicht vertretbar. Insbesondere scheiden weiter östlich ausholende Trassenführungen sowie eine Ortsumfahrung westlich von Weihenstephan im Zuge der St 2143 wegen der ungünstigen topographischen Verhältnisse und der bestehenden Bebauung aus. Die erheblich größeren Eingriffe in Natur und Landschaft sowie in das Grundeigentum wären nicht vertretbar. Der Planungskorridor ist deshalb eng begrenzt auf den etwa 200 m breiten Bereich zwischen Weihenstephan und dem Ortsteil Zinn. Die Plantrasse verläuft dort mittig zwischen der bestehenden Bebauung, ist somit ausgewogen und berücksichtigt bestmöglich die Interessen der Anlieger. Es handelt sich um Dorfgebiet.

Die vorgetragenen Zweifel an der Notwendigkeit des Vorhabens werden von der Planfeststellungsbehörde nicht geteilt. Die Staatsstraße 2143 hat für das nördliche Landkreisgebiet Landshut und das angrenzende Gebiet des Landkreises Kelheim eine wichtige Zubringerfunktion zum überregionalen Straßennetz (A 92, A 93 und B 299) und verbindet insbesondere Rottenburg a. d. Laaber (mögliches Mittelzentrum) mit der Stadt Landshut (Oberzentrum). Das Verkehrsaufkommen im Zuge der St 2143 ist in den zurückgelegten Jahren stetig angestiegen, wobei in Weihenstephan Belastungen von über

5.500 Kfz/Tag auftreten. Dieser Wert liegt deutlich über der durchschnittlichen täglichen Verkehrsmenge der bayerischen Staatsstraßen (ca. 3.840 Kfz/Tag). Die Verkehrsmenge der Prognose für das Jahr 2025 von ca. 6.500 Kfz/Tag kann im engen und kurvigen Ortsbereich Weihenstephan mit Fahrbahnbreiten der Staatsstraße von teilweise unter 5 m, ungünstiger Linienführung sowie unübersichtlichen Einzelzufahrten nicht vernünftig bewältigt werden. Insbesondere auch die Fußgänger und Radfahrer sind wegen fehlender Geh- und Radwege gefährdet. Ein Verzicht auf das Vorhaben wäre nicht vertretbar. Eine deutliche Verbesserung der bestehenden St 2143 durch Ausbau, Verbreiterung usw. wäre nicht ausreichend möglich und würde die Belästigungen für die Anwohner Weihenstephans eher noch verstärken. Soweit gefordert wird, den Verkehr (insb. den Schwerverkehr) auf die Kreisstraßen LA 24/LA 9 über Oberglaim und Grafenhaun umzuleiten, ist darauf hinzuweisen, dass diese Straßenverbindung durch bebaute Bereiche führt und umwegig ist. Die 8 km lange Kreisstraßenverbindung ist hinsichtlich der Fahrbahnbreite und des Straßenoberbaus nicht dafür ausgelegt, zusätzlich einen erheblichen Anteil des Staatsstraßenverkehrs aufzunehmen, sie müsste deshalb ebenfalls ausgebaut werden. Die relativ geringen Verkehrszahlen der Kreisstraßen von weniger als 1.000 Kfz/Tag mit nur geringem Schwerverkehrsanteil zeigen, dass die Verkehrsteilnehmer diese Verbindung nicht als Alternative ansehen.

Wie unter 2.4.4.1.4 erläutert ist, wurde die künftige Verkehrslärsituation im Umfeld des Vorhabens nach der Rechtslage berechnet (schalltechnische Berechnungen nach RLS-90). Die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV für Dorfgebiete (64/54 dB(A)) werden laut den Berechnungsergebnissen bei allen Wohngebäuden deutlich unterschritten. Die Beurteilungspegel für die Wohnanwesen Mirskofener Str. 17 und 19 betragen für das Prognosejahr 2025 58 dB (A) am Tag und 47 dB(A) in der Nacht (Hausnummer 17) und 56 dB (A) am Tag und 46 dB(A) in der Nacht (Hausnummer 19). Damit sind auch die um 5 dB(A) niedrigeren Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV für allgemeine Wohngebiete (59/49 dB(A)) unterschritten. Lärmschutzmaßnahmen können von der Planfeststellungsbehörde daher nicht angeordnet werden.

Unabhängig von dieser rechtlichen Situation hat die Gemeinde Hohenthann aber zugesagt, im Bereich des Kreisverkehrs für die angrenzende Wohnbebauung von Weihenstephan/Zinn Verbesserungen in lärmschutzmäßiger Hinsicht durch Geländemodellierungen/Aufschüttungen von überschüssigem Oberbodenmaterial durchzuführen, soweit sie die dazu benötigten Grundstücksflächen freihändig erwerben kann (A 3.8.1). Zum Sichtschutz wird durch entsprechende Gehölzpflanzungen eine möglichst gute Eingrünung der Straße angestrebt.

Der Bau einer Lärmschutzwand wurde beim Erörterungstermin von einem Unterzeichner des Sammeleinwandes abgelehnt, eine solche ist aber auch nicht geplant.

Die Wohnanwesen werden nicht, wie befürchtet, erheblichen Luftschadstoffen ausgesetzt. Das Vorhaben ist mit den Belangen der Luftreinhaltung zu vereinbaren (vgl. Ausführungen unter 2.4.4.2).

Soweit eine Entschädigung für Wertminderungen der Anwesen wegen befürchteter Lärm- und Schadstoffimmissionen beantragt wird, ist die Planfeststellungsbehörde zuständig, weil keine Grundabtretung aus diesen Grundstücken erfolgt. Ein Grundstückseigentümer ist vor nachteiligen Nutzungsänderungen in seiner Nachbarschaft, z. B. durch den Bau oder das Näherrücken einer Straße, nicht generell, sondern nur soweit geschützt, als Abwehr- und Schutzansprüche bestehen. Gem. § 41 BImSchG bestehen beim Bau oder der wesentlichen Änderung von Straßen Schutzansprüche unter den Voraussetzungen des § 42 BImSchG. Vorliegend sind jedoch die maßgeblichen Grenzwerte des § 41 BImSchG und des übrigen Immissionsschutzrechtes weder beim Lärm noch bei den sonstigen Auswirkungen überschritten. Da das Grundeigentum nicht schwer und unerträglich bzw. unzumutbar belastet wird, kann keine Entschädigungsleistung angeordnet werden.

Die Planlösung sieht vor, dass die Kreisstraße LA 6 aus Richtung Mirskofen und der künftige südliche Ortsanschluss Weihenstephans (LA 6alt) mittels Kreisverkehrsplatz an die Umfahrung angebunden werden. Die Gradienten der St 2143 und der LA 6 können geländenah geführt und damit die Eingriffe in das Umfeld minimiert werden. Auch die Trennwirkung der Ortsumfahrung wird minimiert, weil alle Verkehrsbeziehungen gleichberechtigt abgewickelt werden. Die gewählte Kreisverkehrslösung dürfte im Vergleich zu anderen denkbaren Knotenpunktsformen anwohnerverträglicher sein, weil auf allen Straßenästen tatsächlich nur geringe Fahrgeschwindigkeiten möglich und die Gesamt-wartezeiten deutlich geringer sein werden. Die Befürchtung, dass der Kreisverkehr sehr

energieaufwändig ist, weil jedes Fahrzeug anhalten muss, wird von der Planfeststellungsbehörde nicht geteilt. Wegen der nur durchschnittlichen Auslastung des Kreisverkehrs, kann der überwiegende Teil der Verkehrsteilnehmer den Kreisverkehr langsam und stetig durchfahren. Mit der vorgesehenen Querungshilfe auf dem abgesetzten Geh- und Radweg können Fußgänger und Radfahrer die Ortsumfahrung verkehrssicher queren. Die geringen Fahrgeschwindigkeiten im Bereich des Kreisverkehrs fördern die gegenseitige Rücksichtnahme. Eine Führung der Fußgänger und Radfahrer auf der Kreisfahrbahn ist nicht geplant.

Das Straßenbauvorhaben ist auch mit den Belangen des Naturschutzes und der Landwirtschaft vereinbar. Auf die umfangreichen Ausführungen unter 2.4.5 und 2.4.7 sowie die festgestellten Planunterlagen, insbesondere Unterlage 12, darf Bezug genommen werden.

2.5.3 **Einwender Nr. 7004** (Ifd. Nrn. 2, 4, 6, 7, 13, 15, 17, 20 - 23 und 39 des Grunderwerbsverzeichnis)

(Schreiben vom 8.3. und 12.3.2010)

Der Einwender ist mit der Plantrasse grundsätzlich einverstanden. Bezüglich der zu erwerbenden Grundstücke wurde mit dem Vorhabensträger eine entsprechende Vereinbarung abgeschlossen. Die Gemeinde Hohenthann hat zwischenzeitlich zur Unterstützung des Vorhabens beim Amt für Ländliche Entwicklung Niederbayern die Durchführung eines einfachen Flurneuerungsverfahrens beantragt. Ein entsprechendes Verfahren wird vom Einwender begrüßt.

Über die genaue Lage und Ausgestaltung der Zufahrten auf die Ortsumgehung Weihenstephan konnten einvernehmliche Lösungen gefunden werden. Die Planunterlagen wurden durch Roteintragungen entsprechend ergänzt. Wie beim Erörterungstermin gefordert, wird die Gemeinde Hohenthann bei Bau-km 0+800 auch westlich der St 2143 eine Zufahrt erstellen. Ferner wird der Geh- und Radweg zwischen Bau-km 0+150 und 0+250 auf 3,5 m verbreitert, um Konflikte zwischen landwirtschaftlichem Verkehr und Radverkehr zu vermeiden (A 3.8.4).

Das anzupassende landwirtschaftliche Wegenetz einschließlich der Zufahrten wird hinsichtlich Breite und Fahrbahnaufbau so ausgestaltet, dass es mit den heute üblichen landwirtschaftlichen Großmaschinen problemlos genutzt werden kann. Generell hat der Vorhabensträger sicherzustellen, dass alle vom Straßenbau berührten und von ihren bisherigen Zufahrten abgeschnittenen Grundstücke wieder eine ordnungsgemäße Anbindung an das öffentliche Wegenetz erhalten. Dies gilt auch während der Bauzeit; notfalls sind vorübergehend provisorische Zufahrten einzurichten (A 3.6.2).

Der Vorhabensträger kann nicht verpflichtet werden, den bestehenden öffentlichen Feld- und Waldweg zwischen Weihenstephan und Wachelkofen (BWVNr. 9) durchgängig aufrecht zu erhalten und auch den südwestlichen Teilabschnitt des öFW an die Ortsumfahrung anzubinden. Aus Verkehrssicherheitsgründen wäre eine höhengleiche Kreuzung des öFW mit der Ortsumfahrung problematisch. Er wird aber wie gefordert, ausschließlich für das unmittelbar anliegende Grundstück, im Bereich des derzeitigen öFW in Abstimmung mit dem Grundeigentümer eine Zufahrt zur Staatsstraße errichten (siehe oben).

Zur Vermeidung von Bewirtschaftungseinschränkungen hat der Vorhabensträger die Bepflanzung der Ausgleichsfläche A 1 durch einen 3 m breiten Wiesenstreifen von der angrenzenden Ackerfläche zu trennen (A 3.6.3).

Bei der Bepflanzung der Straßenflächen und Ausgleichsflächen hat der Vorhabensträger mindestens die Abstandsregelungen des AGBGB einzuhalten. Auf die Nutzung der angrenzenden Grundstücke ist darüber hinaus Rücksicht zu nehmen, insbesondere sollen bei Baumpflanzungen entlang landwirtschaftlicher Nutzflächen die nachteiligen Auswirkungen durch Schatten, Laubfall und Wurzelwerk auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt werden (A 3.6.3). Beim Erörterungstermin wurde vereinbart, dass die erforderlichen Heckenpflanzungen vor Bauausführung mit dem Einwender abgestimmt werden.

Eine Verschlechterung der Hochwassersituation ist beim Grundstück FlNr. 122, Gemarkung Weihenstephan, nicht zu befürchten, weil der geplante 3 m breite Wiesenstreifen/Grünweg mindestens so hoch liegen wird wie das derzeit vorhandene Bachufer. Außerdem steht künftig die Ausgleichsfläche als zusätzlicher Retentionsraum für den schadlosen Wasserabfluss zur Verfügung.

Die bei Bau-km 0+455 und 0+475 geplanten Durchlässe (BWVNr. 24 und 25) sind so groß dimensioniert, dass auf dem westlich der Ortsumfahrung liegenden Grundstücksteil von Flnr. 122 ein Rückstau nicht zu befürchten ist. Nach der entsprechenden Forderung des Wasserwirtschaftsamtes Landshut sind die Ein- und Auslaufbereiche der Rohrdurchlässe mit geeigneten Maßnahmen vor Erosion zu schützen. Ferner ist durch geeignete Maßnahmen eine breitflächige Verteilung des durchgeführten Oberflächenwassers sicherzustellen, so dass auch für den östlich der Ortsumfahrung liegenden Grundstücksteil Nachteile nicht zu erwarten sind (A 3.3.9).

Generell hat die Oberflächenentwässerung so zu erfolgen, dass die anliegenden Grundstücke nicht erheblich beeinträchtigt werden (A 3.6.1). Schäden, die durch unregelmäßigen Wasserabfluss von der planfestgestellten Anlage verursacht werden, sind vom Straßenbaulastträger zu beseitigen.

Gemäß der Nebenbestimmung A 3.2.7 hat der Vorhabensträger alle Fremdbestandteile von Flächen, die aufgelassen oder vorübergehend als Baustraßen genutzt werden, zu entfernen. Konkret ist beabsichtigt, die entlang der St 2143 (alt) verlaufenden Leitungen in das neue Staatsstraßengrundstück zu verlegen.

Über die geforderte Erdverlegung der bestehenden 20-kV Freileitung kann im Rahmen der Planfeststellung nicht entschieden werden (keine notwendige Folgemaßnahme). Der geplante zusätzliche Leitungsmast ist zur Gewährleistung eines ausreichenden Sicherheitsabstandes zwischen Straße und Stromleitung notwendig. Er wird in der Böschung des Straßendamms zwischen Straße und Geh- und Radweg errichtet und stellt somit kein zusätzliches Hindernis für die landwirtschaftliche Nutzung dar. Die Gemeinde Hohenthann hat beim Erörterungstermin zugesichert, dass sie sich außerhalb des Planfeststellungsverfahrens für eine Erdverkabelung einsetzen wird.

Die Gemeinde Hohenthann hat zur Sicherstellung der Erschließung des Waldgrundstückes Flnr. 124, Gemarkung Weihestephan, zugesagt, auf der Ausgleichsfläche A 1 eine entsprechende Grunddienstbarkeit eintragen zu lassen (A 3.8.3).

Bestehende Drainagen hat der Vorhabensträger funktionsfähig zu erhalten bzw. wiederherzustellen (A 3.6.4).

Rein enteignungsrechtliche Fragen wegen unmittelbarer Eingriffe (Ausgestaltung des Notarvertrags, Übernahme der Grunderwerbsnebenkosten, Bereitstellung von Ersatz- bzw. Tauschgrundstücken, Übernahme von Restflächen, vorübergehende Inanspruchnahme, usw.) sind dem nachfolgenden Entschädigungsverfahren vorbehalten. Hiernach ist Entschädigung für den eintretenden Rechtsverlust und für sonstige, durch die Enteignung eintretende Vermögensnachteile zu leisten (Art. 8 BayEG). Art und Höhe der Entschädigung sind in den Grunderwerbsverhandlungen, die der Straßenbaulastträger direkt mit den Betroffenen zu führen hat, oder im Enteignungs- bzw. Entschädigungsfestsetzungsverfahren zu regeln.

2.5.4 **Einwender Nr. 7005**

(Schreiben vom 25.2.2010)

Die geplante Erschließungsstraße zur Kiesgrube südlich von Wachelkofen steht in keinem unmittelbaren Zusammenhang mit dem Bau der Ortsumfahrung Weihestephan. Im Rahmen der Planfeststellung für die Staatsstraße können deshalb keine Regelungen über die Ausgestaltung der Kiesgrubenzufahrt erfolgen. Auch die Frage, ob die Kiesgrubenzufahrt in das beabsichtigte Flurneuerungsverfahren eingebunden werden kann, ist außerhalb des Planfeststellungsverfahrens zu klären.

Soweit im Einwendungsschreiben auf die durch das Vorhaben betroffenen Pachtflächen hingewiesen wird, ist anzumerken, dass die Inanspruchnahme der Pachtflächen sich nicht vermeiden oder verringern lässt (C 2.4.2).

Weil enteignungsrechtliche Fragen wegen unmittelbarer Eingriffe und Folgeschäden dem nachfolgenden Entschädigungsverfahren vorbehalten sind, kann über die Bezahlung einer Pachtaufhebungsentschädigung für die Restlaufzeit der gepachteten Flächen sowie die Entschädigung eventueller maßnahmebedingter Flurschäden in der Planfeststellung nicht entschieden werden.

2.5.5 **Einwender Nr. 7006**

(Schreiben vom 9.2.2010)

Zur Errichtung einer Busbucht auf der Ortsumfahrung Weihenstephan, aus Richtung Landshut auf der rechten Seite vor dem Kreisverkehr, kann der Vorhabensträger aus Verkehrssicherheitsgründen nicht verpflichtet werden. Die Fußgänger aus Richtung Zinn und von der Bushaltestelle in Richtung Weihenstephan würden vom stehenden Bus verdeckt und könnten deshalb von den Autofahrern aus Richtung Landshut erst sehr spät erkannt werden. Die geplante Bushaltestelle nach dem Kreisverkehr ist sinnvoll und für Busverbindungen, die nicht durch Weihenstephan führen, notwendig.

Die Gemeinde Hohenthann hat aber zugesagt, für Busse, die von Landshut über die Ortsmitte von Weihenstephan fahren, westlich des Kreisverkehrs auf der Fahrbahn der künftigen Ortsstraße nach Weihenstephan eine Bushaltestelle einzurichten (A 3.8.2). Damit ist gewährleistet, dass Zinn und der östliche Ortsbereich von Weihenstephan kurzwegig und verkehrssicher an den ÖPNV angebunden werden. Eine Busbucht ist auf der Ortsstraße wegen der künftig sehr geringen Verkehrsbelastung nicht notwendig.

Unbegründet ist die Befürchtung, dass durch die geplante Bepflanzung im Bereich des Kreisverkehrs die Sichtverhältnisse für die Fußgänger und Radfahrer unzumutbar eingeschränkt werden und dadurch die Verkehrssicherheit für alle Verkehrsteilnehmer vermindert wird. Nach den Planunterlagen ist nämlich auf der Mittelinsel des Kreisverkehrs nur eine lockere, gruppenartige Gehölzpflanzung vorgesehen. Weil eine hohe und sichtbehindernde Bepflanzung nicht vorgesehen ist, ist der Sichtkontakt zwischen Kraftfahrern, Radfahrern und Fußgängern möglich. Anzumerken ist aber, dass wegen der notwendigen Einpassung des Kreisverkehrsplatzes in die Landschaft nicht auf Pflanzmaßnahmen verzichtet werden kann. Da insbesondere auch die Erkennbarkeit des Kreisverkehrsplatzes für sich nähernde Kraftfahrer bei Tag und bei Nacht sichergestellt sein muss, ist eine „Durchsicht“ auf die gegenüberliegende Einmündung möglichst zu vermeiden.

Über die Forderung, das Regenrückhaltebecken als Löschwasserteich mitzunutzen, kann im Rahmen der Planfeststellung nicht entschieden werden. Die Gemeinde Hohenthann hat in der Stellungnahme vom 7.6.2010 aber mitgeteilt, dass dies grundsätzlich möglich wäre und sie damit einverstanden ist. Detailfragen sind unmittelbar mit dem Vorhabensträger zu klären.

2.5.6 **Jagdgenossenschaft Weihenstephan**

(Schreiben vom 10.2.2010)

Einwände wurden nicht vorgetragen.

Die Frage der Kostenübernahme für die Erstellung eines neuen Jagdkatasters sowie für die Beschaffung von 20 Wildrettern muss zwischen dem Vorhabensträger und der Jagdgenossenschaft außerhalb des Planfeststellungsverfahrens im entschädigungsrechtlichen Verfahren geklärt werden. Die Gemeinde Hohenthann hat in ihrer Stellungnahme vom 7.6.2010 aber bereits zugesagt, dass sie die Kosten übernehmen und Leitpfosten mit Wildreflektoren aufstellen wird.

2.6 **Gesamtergebnis**

Unter Berücksichtigung aller im Verfahren bekannt gewordenen öffentlichen und privaten Belange lässt sich feststellen, dass der Bau der Ortsumfahrung Weihenstephan auch unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf die Umwelt und das Eigentum gerechtfertigt und vertretbar ist. Verstöße gegen striktes Recht sind nicht ersichtlich. Optimierungsgebote sind beachtet. Bei Abwägung aller Belange erweist sich die Planlösung als vernünftig.

Die vorstellbaren Varianten werden auch bei Berücksichtigung der Gesamtkonzeption des Ausbaus der Staatsstraße 2143 ungünstiger beurteilt.

2.7 **Begründung der straßenrechtlichen Verfügungen**

Die Einziehung, die Umstufung und die Widmung nach Bayer. Straßen- und Wegegesetz folgen aus Art. 6 Abs. 6, Art. 7 Abs. 5, Art. 8 Abs. 5 BayStrWG, soweit nicht Art. 6 Abs. 8 und Abs. 5 und Art. 8 Abs. 6 BayStrWG eingreifen.

3. Kostenentscheidung

Die Entscheidung über die Kosten stützt sich auf Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 des KG vom 20.02.1998 (GVBl 5/1998, Seite 43). Von der Zahlung der Gebühr ist die Gemeinde Hohenthann nach Art. 4 Abs. 1 des KG befreit.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht, 93047 Regensburg, Haidplatz 1, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Landshut, 28.9.2010
Regierung von Niederbayern

gez.
Dr. Jürgen Weber
Abteilungsleiter

Hinweis zur Auslegung des Plans

Eine Ausfertigung dieses Planfeststellungsbeschlusses wird mit den unter Ziffer 2 des Beschlusstextes genannten Planunterlagen in der Gemeinde Hohenthann und im Markt Ergolding zwei Wochen zur Einsicht ausgelegt. Ort und Zeit der Auslegung werden ortsüblich bekannt gemacht.